

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Umfassender Bericht über die Prüfung der Bundesrechnung 2020

Eidgenössische Finanzverwaltung

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45
Indirizzo di ordinazione	3003 Bern
Ordering address	Schweiz
Bestellnummer	1.20134.601.00188
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Ordering number	
Zusätzliche Informationen	www.efk.admin.ch
Complément d'informations	info@efk.admin.ch
Informazioni complementari	twitter: @EFK_CDF_SFAO
Additional information	+ 41 58 463 11 11
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reprint	Authorized (please mention source)

Mit Nennung der männlichen Funktionsbezeichnung ist in diesem Bericht, sofern nicht anders gekennzeichnet, immer auch die weibliche Form gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Das Wesentliche in Kürze.....	5
L'essentiel en bref	7
L'essenziale in breve	9
Key facts.....	11
1 Auftrag	14
1.1 Prüfungsumfang und -grundsätze	14
1.2 Beschränkung des Prüfungsumfangs.....	15
1.3 Schlussbesprechung	15
2 Durchführung und Ergebnisse der Revision	16
2.1 Finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie.....	16
2.2 Rückstellung Verrechnungssteuer (ESTV).....	24
2.3 Veränderung Rückstellung Verrechnungssteuer – Revision des FHG steht bevor (EFV / ESTV)	24
2.4 Personalvorsorgeverpflichtungen – Versicherungsmathematische Annahmen (EPA / EFV)	25
3 Feststellungen zur Buchführung und Rechnungslegung	27
3.1 Abschluss der ESTV	27
3.2 Beurteilung der Vermögens- und Verschuldungslage (EFV).....	28
3.3 Projekt Mitholz – Rückstellungen (GS-VBS).....	28
3.4 Auflösung der Rückstellung Universitätsbeiträge (SBFI)	29
3.5 Übernahme von Kantonsstrassen in das Nationalstrassennetz (ASTRA)	29
3.6 Bürgschaften im Bereich der Hochseeschifffahrt (BWL)	29
3.7 Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf Gebührenrechnungen der Billag AG (BAKOM)	30
3.8 Rückstellung für radioaktive Abfälle (BAG)	30
3.9 Einführung von neuen Rechnungslegungsstandards (EFV)	30
4 Nicht korrigierte Prüfungsdifferenzen.....	32
5 Internes Kontrollsystem	33
5.1 Die EFK bestätigt die Existenz des IKS in der Bundesverwaltung	33
5.2 Die generellen IT-Kontrollen sind existent und wirksam.....	33
5.3 IKS-Beurteilung der Rechnungsjahre 2019 und 2020.....	33

5.4	Erläuterungen zur IKS-Beurteilung 2020	36
5.5	Rotationsplanung für die Funktionsprüfungen	44
6	Nachverfolgung von Sachverhalten aus früheren Prüfungen.....	46
6.1	Die Aktivierung von Anlagegütern ist zu überprüfen (BABS)	46
6.2	Finanzierungsleasing der «Ecole polytechnique fédérale de Lausanne» (EPFL)	46
6.3	Deckungskapital für die Versicherung von Lokalangestellten des EDA.....	46
6.4	Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL / WTO (EFV)	47
6.5	Deckungsgrad der geschlossenen Vorsorgewerke (EFV).....	47
7	Follow-up von Empfehlungen aus früheren Prüfungen	48
8	Weitere zu kommunizierende Sachverhalte	49
8.1	Wesentliche Meinungsverschiedenheiten mit der EFV.....	49
8.2	Keine wesentlichen negativen Feststellungen der kantonalen Finanzkontrollen zur direkten Bundessteuer	49
8.3	Strafbare Handlungen, Verstösse gegen Gesetz und andere Rechtsvorschriften, dolose Handlungen.....	49
8.4	Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.....	49
8.5	Sonstige Informationen	50
Anhang 1: Übersicht über die im BIT und in der FUB geprüften finanzrelevanten Systeme.....		51
Anhang 2: Übersicht über die bedeutsamen Verwaltungseinheiten.....		54
Anhang 3: Abkürzungen.....		55

Umfassender Bericht über die Prüfung der Bundesrechnung 2020

Eidgenössische Finanzverwaltung

Das Wesentliche in Kürze

Der Verlust in der Bundesrechnung 2020 beträgt 16,9 Milliarden Franken. Er resultiert aus dem operativen Ertrag von 70 648 Millionen Franken und dem operativen Aufwand von 88 227 Millionen Franken. Hinzu kommen das negative Finanzergebnis von 627 Millionen Franken und das Ergebnis aus Beteiligungen von 1349 Millionen Franken. 67 237 Millionen Franken oder 95 % des operativen Ertrages sind Fiskalertrag.

Der coronabedingte ausserordentliche Aufwand beträgt 16 889 Millionen Franken oder 19 % des operativen Aufwandes. 56 119 Millionen Franken oder 64 % des operativen Aufwandes stammen aus dem Transferaufwand. Der Eigenaufwand beläuft sich auf 15 054 Millionen Franken oder 17 %. Weitere 164 Millionen Franken entfallen auf Einlagen in Spezialfinanzierungen.

Die EFK empfiehlt, die Bundesrechnung 2020 trotz Einschränkung zu genehmigen

Die Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesrechnung) wird jährlich von der Bundesversammlung genehmigt. Sie muss sich darauf verlassen können, dass ein unabhängiges Kontrollorgan die Bundesrechnung geprüft hat. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüft diese deshalb nach anerkannten Revisionsgrundsätzen. Anschliessend gibt sie eine Empfehlung ab, ob die Bundesrechnung zu genehmigen ist oder nicht. Die EFK hat in ihrem Bericht vom 26. März 2021 der Bundesversammlung empfohlen, die Bundesrechnung für das Jahr 2020 trotz Einschränkung zu genehmigen.

Die EFK ist gesetzlich verpflichtet, das Interne Kontrollsystem (IKS) zu prüfen. Basierend auf dieser Prüfung gibt sie jährlich ein Urteil über die Existenz des IKS ab. Die EFK hat diese für das Rechnungsjahr 2020 bestätigt.

16,9 Milliarden Franken für die ausserordentlichen Corona-Massnahmen

Die Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Gesellschaft und Wirtschaft haben die Bundesrechnung 2020 mit insgesamt 17,2 Milliarden Franken belastet. Davon sind 16,9 Milliarden Franken im ausserordentlichem Aufwand erfasst. Die restlichen 326 Millionen Franken sind im ordentlichen Haushalt verbucht. Diese Ausgaben wurden teilweise innerhalb ordentlicher Kredite kompensiert. Zur periodengerechten Erfassung des Aufwandes 2020 mussten bei verschiedenen Massnahmen bedeutende Schätzungen angewendet werden. Insbesondere auch zur Ermittlung des Ausfallrisikos bei den Covid-Solidarbürgschaften.

Die erwarteten Ausfälle sind mit einer Rückstellung von 2,3 Milliarden Franken in der Bundesrechnung 2020 berücksichtigt. Die verschiedenen Schätzungen unterliegen erheblichen Unsicherheiten. Je nach Entwicklung der Pandemie sind grosse Schwankungen in den geschätzten Beträgen möglich.

Das Modell zur Berechnung der Rückstellung Verrechnungssteuer musste angepasst werden

Für die am Bilanzstichtag ausstehenden Rückerstattungsanträge der Verrechnungssteuer ist jeweils zum Bilanzstichtag eine Rückstellung zu erfassen. Per 31. Dezember 2020 beträgt sie 18,9 Milliarden Franken. Im Vergleich zum Vorjahr wurde sie um 1,9 Milliarden Franken vermindert. Das Modell zur Berechnung der Rückstellung wird seit dem Abschluss 2019 angewendet. Die Resultate des Modells für den Abschluss 2020 waren aber in ihrer Höhe nicht nachvollziehbar. Deshalb waren zur Ermittlung der bestmöglichen Schätzung Anpassungen unvermeidlich. Weitere Massnahmen zur Verbesserung des Modells werden von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) evaluiert.

Die Meinungsverschiedenheit mit der EFV bezüglich der rechtlichen Konformität der Rückstellungsveränderung von 1,9 Milliarden Franken in der Finanzierungsrechnung 2020 besteht weiterhin¹. Die EFK bleibt bei ihrem Standpunkt, dass Rückstellungsveränderungen nicht unter die Definition von laufenden Einnahmen und Ausgaben gemäss Finanzhaushaltsgesetz (FHG) fallen. Mit Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes zur Vereinfachung und Optimierung der Haushaltsteuerung² wird diese Differenz bereinigt, voraussichtlich für die Bundesrechnung 2023. Bis dahin wird die EFK an der Einschränkung festhalten.

Gesetzliche Vorgaben wirken sich auf die Bundesrechnung aus

Aufgrund von Art. 5 FHG sind der Bahninfrastrukturfonds (BIF) sowie der Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) des Bundes nicht in der Bundesrechnung enthalten. Eine umfassende Beurteilung der Vermögens- und Schuldenlage ist deshalb auf Stufe Bundesrechnung nicht möglich. Ohne die Auslagerung des BIF wäre das Eigenkapital in der Bundesrechnung um 6,5 Milliarden Franken tiefer. Der massgebende Artikel 5 des FHG soll angesichts ungewollter Auswirkungen auf die Schuldenbremse nicht geändert werden.

Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen veranlagt und erhoben. Anschliessend liefern sie dem Bund seinen Anteil ab. 2020 waren dies mehr als 24 Milliarden Franken. Jährliche Prüfungen in diesem Bereich obliegen den kantonalen Finanzkontrollen. Die EFK verfügt über keine Kompetenzen, diese Berichterstattungen der Kantone zu überprüfen.

¹ Seit der Prüfung der Bundesrechnung 2017 verfasst die EFK eine Einschränkung bezüglich der Erfassung der Rückstellungsveränderung in der Finanzierungsrechnung. Der kumulierte Betrag beläuft sich Ende 2020 auf insgesamt 1,9 Milliarden Franken.

² 19.071 Geschäft des Bundesrates

Rapport détaillé sur la révision du compte 2020 de la Confédération

Administration fédérale des finances

L'essentiel en bref

À la fin de l'exercice 2020, le compte de la Confédération affichait une perte de 16,9 milliards de francs. Ce montant correspond à la différence entre les revenus opérationnels, qui se sont élevés à 70 648 millions de francs, et les charges opérationnelles qui ont atteint 88 227 millions. À cela s'ajoute un résultat financier négatif de 627 millions de francs et un résultat des participations de 1349 millions. D'un montant de 67 237 millions de francs, les revenus fiscaux représentent 95 % des revenus opérationnels.

Les charges extraordinaires liées au coronavirus s'élèvent à 16 889 millions de francs, ou 19 % des charges opérationnelles. 56 119 millions de francs ou 64 % des charges opérationnelles proviennent du domaine des transferts, et 15 054 millions de francs ou 17 % des charges propres. Les 164 millions de francs restants concernent des attributions à des financements spéciaux.

Le CDF recommande d'approuver le compte 2020 de la Confédération malgré une réserve

L'Assemblée fédérale approuve une fois par an le compte d'État de la Confédération suisse (compte de la Confédération). Pour ce faire, elle doit s'assurer qu'un organe de contrôle indépendant a bien vérifié ce compte. Le Contrôle fédéral des finances (CDF) examine celui-ci selon des normes reconnues en matière de révision. Il recommande ensuite d'approuver ou de rejeter le compte de la Confédération. Dans son rapport du 26 mars 2021, le CDF a recommandé aux Chambres d'adopter le compte de la Confédération pour l'année 2020, malgré une réserve.

Le CDF est tenu par la loi de vérifier le système de contrôle interne (SCI). Sur la base de cet examen, il évalue chaque année l'existence du SCI. Le CDF l'a confirmé pour l'exercice comptable 2020.

16,9 milliards de francs pour les mesures extraordinaires liées au coronavirus

Les mesures pour réduire l'impact de la pandémie du coronavirus sur la société et l'économie ont grevé le compte de la Confédération 2020 à hauteur de 17,2 milliards de francs au total. Sur ce montant, 16,9 milliards de francs ont été comptabilisés en tant que charges extraordinaires. Les 326 millions de francs restants ont été inscrits au budget ordinaire. Ces dépenses ont été partiellement compensées au moyen de crédits ordinaires. Plusieurs mesures ont dû faire l'objet d'estimations significatives en vue de l'attribution des charges à la période comptable 2020, notamment pour évaluer le risque de pertes liées aux cautionnements solidaires COVID-19.

Les pertes attendues sont prises en compte avec une provision de 2,3 milliards de francs dans le compte 2020 de la Confédération. Les différentes estimations comportent toutefois de grandes incertitudes. Selon l'évolution de la pandémie, de fortes fluctuations sont possibles au niveau des montants estimés.

Le modèle de calcul de la provision pour l'impôt anticipé a dû être adapté

Une provision doit être constituée pour honorer les demandes de remboursement de l'impôt anticipé en suspens à la date de clôture du bilan. Au 31 décembre 2020, elle s'élève à 18,9 milliards de francs, soit 1,9 milliard de francs de moins qu'un an plus tôt. Le modèle de calcul est employé depuis la clôture de l'exercice 2019. Les résultats pour 2020 n'étaient toutefois pas plausibles. Il était donc inévitable de procéder à des ajustements pour obtenir la meilleure estimation possible. L'Administration fédérale des finances (AFF) et l'Administration fédérale des contributions (AFC) évaluent toutes deux d'autres mesures susceptibles d'améliorer ce modèle.

La divergence d'opinions avec l'AFF persiste sur la légalité de la variation de la provision à hauteur de 1,9 milliard de francs dans le compte de financement 2020¹. De l'avis du CDF, il ne s'agit pas de recettes ou de dépenses courantes au sens de la loi sur les finances (LFC). Avec la modification de la LFC visant à simplifier et optimiser la gestion des finances fédérales², cette divergence devra disparaître, probablement lors du compte 2023 de la Confédération. D'ici là, le CDF maintiendra sa réserve.

Retombées des dispositions légales sur le compte de la Confédération

En vertu de l'art. 5 LFC, ni le fonds d'infrastructure ferroviaire (FIF) ni le fonds pour les routes nationales et le trafic d'agglomération ne sont compris dans le compte de la Confédération. Par conséquent, une évaluation exhaustive de la situation du patrimoine et de la dette n'est pas possible au niveau du compte de la Confédération. Si le FIF n'avait pas été externalisé, le capital propre figurant au compte de la Confédération afficherait un niveau inférieur de 6,5 milliards de francs. En raison de conséquences indésirables sur le frein à l'endettement, une modification de l'art. 5 LFC n'est pas à l'ordre du jour.

Les cantons déterminent le montant de l'impôt fédéral direct et perçoivent ce dernier. Puis ils versent à la Confédération la part qui lui revient (plus de 24 milliards en 2020). Il incombe aux contrôles cantonaux des finances de procéder chaque année à des audits en la matière. Le CDF n'est pas habilité à vérifier les comptes rendus des cantons.

Texte original en allemand

¹ Depuis la révision du compte de la Confédération 2017, le CDF a émis chaque année une réserve sur la variation de la provision figurant dans le compte de financement. Le montant cumulé s'élève à 1,9 milliard de francs pour l'exercice 2020.

² 19.071 Objet du Conseil fédéral

Rapporto dettagliato sulla verifica del conto della Confederazione 2020

Amministrazione federale delle finanze

L'essenziale in breve

Il deficit nel conto della Confederazione 2020 ammonta a 16,9 miliardi di franchi. Esso è composto da ricavi operativi pari a 70 648 milioni di franchi e da spese operative pari a 88 227 milioni di franchi. A ciò si aggiungono il risultato finanziario negativo pari a 627 milioni di franchi e il risultato da partecipazioni pari a 1349 milioni di franchi. Gli introiti fiscali ammontano a 67 237 milioni di franchi, ossia il 95 per cento dei ricavi operativi.

Le spese straordinarie dovute alla pandemia da coronavirus raggiungono 16 889 milioni di franchi e corrispondono al 19 per cento delle spese operative. 56 119 milioni di franchi, cioè il 64 per cento delle spese operative, derivano dalle spese di riversamento. Le spese proprie si attestano a 15 054 milioni di franchi (17 %). Altri 164 milioni di franchi riguardano conferimenti in finanziamenti speciali.

Il CDF raccomanda di approvare il conto della Confederazione 2020 nonostante una riserva

Ogni anno l'Assemblea federale decide in merito all'approvazione del consuntivo della Confederazione Svizzera (conto della Confederazione). L'Assemblea federale deve poter avere la garanzia che il conto della Confederazione sia stato verificato da un organo di controllo indipendente. Il Controllo federale delle finanze (CDF) verifica pertanto il suddetto conto in base ai principi riconosciuti in materia di revisione. Successivamente emana una raccomandazione proponendo l'approvazione o la non approvazione del conto della Confederazione. Nel suo rapporto del 26 marzo 2021, il CDF ha raccomandato all'Assemblea federale di approvare, nonostante una riserva espressa, il conto della Confederazione per l'esercizio 2020.

Il CDF è obbligato per legge a verificare il sistema di controllo interno (SCI). Su tale base, ogni anno fornisce un giudizio sull'esistenza del SCI. Per l'esercizio 2020 la sua esistenza è stata confermata.

16,9 miliardi di franchi per i provvedimenti straordinari adottati per far fronte alla pandemia da coronavirus

I provvedimenti adottati per arginare le ripercussioni della crisi pandemica sulla società e sull'economia hanno inciso sul conto della Confederazione 2020 con un importo complessivo di 17,2 miliardi di franchi. Di questi, 16,9 miliardi di franchi sono iscritti come spese straordinarie. I rimanenti 326 milioni di franchi sono contabilizzati nel bilancio ordinario. Queste uscite sono in parte compensate con crediti ordinari. Al fine di contabilizzare le spese 2020 secondo la conformità temporale, per diversi provvedimenti è stato necessario procedere a stime significative. Ciò in particolare per determinare il rischio di insolvenza riguardo alle fidejussioni solidali COVID-19.

Nel conto della Confederazione 2020 si tiene conto delle previste perdite tramite un accantonamento di 2,3 miliardi di franchi. Le stime sono però molto imprecise poiché, secondo l'andamento della pandemia, gli importi stimati possono variare in modo considerevole.

Adeguamento necessario del modello di calcolo degli accantonamenti per l'imposta preventiva

Per le istanze di rimborso dell'imposta preventiva in sospeso alla chiusura dei conti occorre costituire un accantonamento alla data di chiusura. Al 31 dicembre 2020 l'accantonamento ammontava a 18,9 miliardi di franchi, ossia 1,9 mia. fr. in meno rispetto all'anno precedente. Il modello di calcolo degli accantonamenti è applicato dal bilancio 2019. Tuttavia, per l'esercizio 2020 i risultati di tale modello non erano quantificabili. Per formulare una stima il più possibile attendibile, è stato quindi indispensabile apportare alcuni adeguamenti. L'Amministrazione federale delle finanze (AFF) e l'Amministrazione federale delle contribuzioni (AFC) stanno valutando ulteriori misure per migliorare il modello.

Per quanto riguarda la conformità legale della variazione dell'accantonamento di 1,9 miliardi di franchi nel conto di finanziamento 2020 permangono divergenze di opinioni con l'AFF¹. Il CDF è ancora dell'avviso che le modifiche relative agli accantonamenti non rientrino nella definizione di entrate e uscite correnti contenuta nella legge federale sulle finanze della Confederazione (LFC). Con la modifica della LFC concernente la semplificazione e l'ottimizzazione della gestione delle finanze pubbliche², questa divergenza sarà appianata presumibilmente nel quadro del consuntivo 2023. Fino a quel momento il CDF manterrà la riserva.

Le disposizioni legali si ripercuotono sul conto della Confederazione

Conformemente all'articolo 5 LFC, il Fondo per l'infrastruttura ferroviaria (FIF) e il Fondo per le strade nazionali e il traffico d'agglomerato non figurano nel conto della Confederazione. Pertanto, il conto della Confederazione non consente di effettuare una valutazione esaustiva inerente alla situazione del patrimonio e del debito. Se il FIF non fosse stato scorporato, il capitale proprio del conto della Confederazione sarebbe di 6,5 miliardi più basso. Questo articolo determinante della LFC non deve essere modificato in considerazione degli eventuali effetti indesiderati sul freno all'indebitamento.

La tassazione e la riscossione dell'imposta federale spettano ai Cantoni. In seguito questi ultimi versano alla Confederazione la quota che le spetta (più di 24 mia. fr. nel 2020). Compete agli organi cantonali di vigilanza finanziaria eseguire verifiche annuali in questo ambito. Il CDF non ha la facoltà di verificare i relativi rapporti dei Cantoni.

Testo originale in tedesco

¹ Dalla verifica del conto della Confederazione 2017 il CDF ha sempre espresso una riserva riguardo all'iscrizione della variazione dell'accantonamento nel conto di finanziamento. A fine 2020 l'importo cumulato ammontava a 1,9 miliardi di franchi.

² 19.071 Oggetto del Consiglio federale

Comprehensive report on the audit of the 2020 federal financial statements

Federal Finance Administration

Key facts

The deficit in the 2020 federal financial statements was CHF 16.9 billion. It resulted from operating revenue of CHF 70,648 million and operating expenses of CHF 88,227 million. Added to this was the negative financial result of CHF 627 million and the result from financial interests of CHF 1,349 million. CHF 67,237 million or 95% of the operating revenue was tax revenue.

The COVID-19-related extraordinary expenses amounted to CHF 16,889 million (19% of the operating expenses). CHF 56,119 million (64% of the operating expenses) stemmed from transfer expenses. Operating expenses amounted to CHF 15,054 million (17%). A further CHF 164 million was attributable to the net expense for special financing.

The SFAO recommends approving the 2020 federal financial statements despite a restriction

Switzerland's state financial statements (federal financial statements) are approved each year by the Federal Assembly. It has to have confidence that an independent review body has audited the federal financial statements. The Swiss Federal Audit Office (SFAO) thus audits them in accordance with recognised auditing principles. It subsequently gives a recommendation as to whether the federal financial statements are to be approved or not. In its report of 26 March 2021, the SFAO recommended to the Federal Assembly that it approve the 2020 federal financial statements despite restrictions.

The SFAO is bound by law to review the internal control system (ICS). Based on this review, it also issues an opinion regarding the existence of the ICS every year. The SFAO confirmed this for fiscal 2020.

CHF 16.9 billion for extraordinary COVID-19 measures

The 2020 federal financial statements contained a total of CHF 17.2 billion for measures to mitigate the impact of the COVID-19 pandemic on society and the economy. Of this amount, CHF 16.9 billion was booked under extraordinary expenses, the remaining CHF 326 million was recorded in the ordinary budget. These expenses were partially offset within ordinary credits. In order to record the 2020 expenses on an accrual basis, significant estimates had to be used for various measures and, in particular, for the determination of the default risk for the COVID-19 joint and several sureties.

The expected defaults are taken into account with a provision of CHF 2.3 billion in the 2020 federal financial statements. The various estimates are subject to considerable uncertainties. Depending on the development of the pandemic, large fluctuations in the estimated amounts are possible.

The model for calculating the withholding tax provision had to be adjusted

A provision must be recognised on the reporting date for withholding tax refund claims outstanding on this date. As at 31 December 2020, it stood at CHF 18.9 billion, a year-on-year decrease of CHF 1.9 billion. The model for calculating the provision has been used since the 2019 federal financial statements. However, the results of the model for the 2020 financial statements were not comprehensible in terms of their amount. Therefore, adjustments were unavoidable to arrive at the best possible estimate. Further measures to improve the model are being evaluated by the Federal Finance Administration (FFA) and the Federal Tax Administration (FTA).

The difference of opinion with the FFA regarding the legal conformity of the provision change of CHF 1.9 billion in the 2020 financing statement remains¹. The SFAO maintains its position that changes in provisions do not fall under the definition of current receipts and expenditure set out in the Federal Financial Budget Act (FBA). With the amendment to the Financial Budget Act to simplify and optimise budget management², this difference will be adjusted, most probably for the 2023 federal financial statements. Until then, the SFAO will adhere to the restriction.

Statutory requirements impact the federal financial statements

In accordance with Article 5 of the FBA, the federal rail infrastructure fund (RIF) and the federal motorway and urban transportation fund are not included in the federal financial statements. A comprehensive assessment of the asset and debt situation is therefore not possible at the level of the federal financial statements. The net assets/equity in the federal financial statements would be CHF 6.5 billion lower without the outsourcing of the RIF. The applicable Article 5 of the FBA should not be amended in view of the unintended effects on the debt brake.

Direct federal tax is assessed and collected by the cantons, which then pay the Confederation its share. In 2020, this amounted to more than CHF 24 billion. The cantonal audit offices are responsible for conducting audits in this area every year. The SFAO has no authority to check the cantons' reporting in this regard.

Original text in German

¹ Since the audit of the 2017 federal financial statements, the SFAO has issued a restriction regarding the recording of the provision change in the financing statement. The cumulative amount at the end of 2020 totalled CHF 1.9 billion.

² 19.071 Business of the Federal Council

Generelle Stellungnahme der Eidgenössischen Finanzverwaltung

Mit dem vorliegenden umfassenden Bericht informiert die EFK über wesentliche Sachverhalte im Zusammenhang mit der Bundesrechnung 2020. Diese ist seit 2017 mit einer Einschränkung zum Prüfungsurteil behaftet. Die Einschränkung bezieht sich auf die finanzwirksame Rückstellung im Bereich der Verrechnungssteuereinnahmen, zu deren Rechtmässigkeit zwischen der EFK und der EFV unterschiedliche Auffassungen bestehen. Die Bereinigung erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Hegglin im Jahr 2023.

Das Rechnungsjahr 2020 war geprägt durch die COVID-19-Krise. Es galt, die zahlreichen COVID-19-Massnahmen buchhalterisch vollständig zu erfassen und – trotz teilweise erheblicher Schätzunsicherheiten – korrekt zu bewerten. Dank der bereits weit fortgeschrittenen Digitalisierung im Finanzbereich konnten die Mitarbeitenden in den Finanzdiensten ihre Aufgaben und Arbeiten ohne Einschränkungen und unter Einhaltung der Homeoffice-Pflicht problemlos von Zuhause aus erledigen.

Im Bereich der Rückstellung bei den Verrechnungssteuereinnahmen hat es sich gezeigt, dass die aus der Berechnung resultierenden Ergebnisse teilweise nicht plausibel waren. Das seit dem Abschluss 2019 angewendete Modell muss noch weiter verfeinert und optimiert werden.

Die EFV nimmt mit der Befriedigung zur Kenntnis, dass durch die EFK lediglich eine Empfehlung (mit Priorität 2) an die EFV formuliert wurde. Dies bestätigt die gute Qualität im Finanz- und Rechnungswesen der Bundesverwaltung. Die EFV bedankt sich bei der EFK für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die konstruktive Zusammenarbeit.

1 Auftrag

1.1 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat die Bundesrechnung 2020 geprüft. Sie ist in Band 1 «Bericht zur Staatsrechnung 2020», Teil B «Jahresrechnung des Bundes», Seiten 109 bis 210 der Staatsrechnung abgebildet. Die Prüfung basiert auf Artikel 6 und 8 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle vom 28. Juni 1967 (FKG, SR 614.0) und erfolgt in Übereinstimmung mit dem Schweizer Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards (PS). Bei den Prüfungen stützt sich die EFK auf das Finanzhaushaltgesetz³, die Finanzhaushaltverordnung⁴, die Weisung der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) zum Jahresabschluss 2020, das Anwendungshandbuch der EFV zum Jahresabschluss der Verwaltungseinheiten (VE) mit SAP sowie auf die Richtlinien und Weisungen der EFV zur Haushalt- und Rechnungsführung Bund (HH+RF).

Die Unabhängigkeit der EFK ist im FKG verankert und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht zu vereinbarenden Sachverhalte vor.

Die EFK veranlasst Funktionsprüfungen von wesentlichen finanzrelevanten Geschäftsprozessen bei den bedeutsamen VE. Dabei wird geprüft, ob in den wesentlichen finanzrelevanten Geschäftsprozessen ein angemessenes und den Vorgaben⁵ der EFV entsprechendes Internes Kontrollsystem (IKS) existiert. Diese Prüfungen werden durchgeführt, um einerseits jährlich ein Urteil hinsichtlich der Existenz des IKS in der Bundesverwaltung abgeben zu können. Andererseits sind verschiedene Funktionsprüfungen unumgänglich, um die Abschlussprüfung effizient durchführen zu können. Die Ergebnisse aus diesen Funktionsprüfungen sind in zusammengefasster Form in Kapitel 5 dieses Berichts enthalten. Das Urteil zur Existenz des IKS in der Bundesverwaltung basiert auf diesen Erkenntnissen.

Nicht Gegenstand des Prüfungsauftrages der EFK bilden im Band 1 der Teil A *Bericht zur Bundesrechnung* sowie der Teil C *Kreditsteuerung*. Die Rechnungen der einzelnen VE (Bände 2A und 2B) werden in dem Umfang geprüft, indem sie auf Basis der Risikoüberlegungen und Wesentlichkeitsgrenzen zur Prüfung ausgewählt worden sind. Sie werden aber nicht separat bestätigt. Die verfügbare Offenlegung ist ungeprüft. Auch die Offenlegung in der Zusatzdokumentation *Spezialfinanzierungen, Spezialfonds und übrige zweckgebundene Mittel* ist nicht im Prüfungsumfang enthalten.

Zu den veröffentlichten Abschlüssen der Sonderrechnungen (Band 1, Teil D) *Bahninfrastrukturfonds (BIF) und Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF)* sowie zum *Netzzuschlagsfonds (NZF)* bestehen separate Berichte.

Die *Konsolidierte Rechnung Bund* ist nicht Gegenstand der Prüfungsarbeiten der EFK.

³ Finanzhaushaltgesetz (FHG) vom 7. Oktober 2005 (SR 611.0)

⁴ Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 5. April 2006 (SR 611.01)

⁵ Namentlich: «Internes Kontrollsystem – Leitfaden für die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zum Internen Kontrollsystem für die finanzrelevanten Geschäftsprozesse in der Bundesverwaltung» (Januar 2019)

1.2 Beschränkung des Prüfungsumfangs

Die Kantone veranlagten und erheben die direkte Bundessteuer (DBST). Anschliessend liefern sie dem Bund seinen Anteil ab. Im Rechnungsjahr 2020 waren dies mehr als 24 Mrd. Franken. Die jährliche Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung und Ablieferung des Bundesanteils obliegt den unabhängigen kantonalen Finanzaufsichtsorganen. Dies ist in Art. 104a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11, DBG) geregelt. Die Prüfung erfolgt mit einer Verzögerung von einem Rechnungsjahr und eine materielle Prüfung der Veranlagungen ist explizit ausgeschlossen. Die kantonalen Finanzaufsichtsorgane berichten der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und der EFK über die durchgeführten Prüfungen. Die EFK ist gesetzlich dazu verpflichtet, sich auf diese Berichterstattungen abzustützen. Sie verfügt über keine Kompetenzen, um die Rechtmässigkeit der Veranlagung und die korrekte Anwendung des Gesetzes zu überprüfen. Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich in Kapitel 8.2.

1.3 Schlussbesprechung

Die EFK hat diesen Bericht mit den zuständigen Direktionsmitgliedern und weiteren Personen der EFV besprochen. Die Skype-Besprechung hat am 28. April 2021 stattgefunden. Die konstruktive Diskussion ergab Übereinstimmung mit den Berichtsinhalten.

Die EFK dankt für die Unterstützung. Die EFK erinnert daran, dass die Amtsleitungen bzw. die Generalsekretariate für die Überwachung der Empfehlungsumsetzung zuständig sind.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

2 Durchführung und Ergebnisse der Revision

Die EFK führt auf Stufe Bundesrechnung jährlich eine Risikoanalyse durch. Darauf basierend definiert sie die Prüfungsschwerpunkte, die Schlüsselrisiken und den Prüfungsansatz. Im Rahmen dieser Arbeiten legt sie auch Wesentlichkeitsgrenzen fest. Diese dienen unter anderem zur Identifikation derjenigen VE, die im Rahmen der Abschlussprüfung 2020 vollumfänglich geprüft werden⁶. Für die Abschlussprüfung bei diesen bedeutsamen VE sind verschiedene Revisionsleiterinnen resp. -leiter der EFK oder der Internen Revisionen zuständig. Die Revisionsleitenden erstellen eine individuelle Risikoanalyse und das detaillierte Prüfprogramm. Dabei berücksichtigen sie auch die beurteilte Wirksamkeit des IKS. Die Ergebnisse der verschiedenen Prüfungen bilden die Grundlage für das Prüfungsurteil. Dieser Bericht beinhaltet die für die Bundesrechnung wesentlichen Elemente der Prüfung und die identifizierten Verbesserungspotenziale aus der Abschlussprüfung 2020.

Die Schlussrevisionen wurden bei den einzelnen VE zwischen dem 25. Januar und dem 26. März 2021 ausgeführt. Ergänzend wurden während des Jahres 2020 bei verschiedenen VE Zwischenrevisionen und Funktionsprüfungen vorgenommen. Die Prüfungen konnten trotz der Corona-Pandemie grundsätzlich wie geplant durchgeführt werden.

Den Bericht der Revisionsstelle hat die EFK an die Finanzkommissionen der eidg. Räte und an die Bundesversammlung mit einer Einschränkung und unter Hervorhebung von Sachverhalten am 26. März 2021 abgegeben. Trotz der Einschränkung (siehe Kapitel 2.3) hat die EFK empfohlen, die Rechnung zu genehmigen. Die Existenz des IKS hat sie bestätigt.

2.1 Finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie

Der Bund hat zur Minderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Gesellschaft und Wirtschaft 2020 zahlreiche Massnahmen ergriffen. Diese sind wie folgt zusammengefasst:

Massnahmen in Mio. Franken	Betrag	davon als Ausgaben erfasst	davon als a. o. Aufwand belastet
Gesamtvolumen Massnahmen	32 643	14 672	16 889
À-fonds-perdu-Beiträge	14 154	13 608	14 154
Materialbeschaffungen	620	620	334
Darlehen und Beteiligungen	384	384	9
Bürgschaften	17 485	60	2 392

Der Bund hat ausserordentliche Ausgaben in der Höhe von knapp 14,7 Mrd. Franken getätigt. Die betragsmässig bedeutendsten Positionen bilden die À-fonds-perdu-Beiträge für die Kurzarbeitsentschädigungen (10,8 Mrd. Franken) und die Erwerbsausfallentschädigungen (2,2 Mrd. Franken). In den ausserordentlichen Ausgaben eingerechnet sind Zahlungen für Darlehen und Beteiligungen (384 Mio. Franken) sowie Materialbeschaffungen (620 Mio.

⁶ Die Liste der bedeutsamen VE findet sich im Anhang 2.

Franken). Aufgrund von Aktivierungen in der Bilanz zeigen sie sich nicht im gleichen Ausmass in der Erfolgsrechnung.

In der Bundesrechnung 2020 ist ein ausserordentlicher Aufwand in Höhe von 16,9 Mrd. Franken erfasst. Dazu gehören die Bildung von Rückstellungen zur periodengerechten Verbuchung der Covid-19-Massnahmen sowie die Bildung von Rückstellungen für Ausfallrisiken auf Covid-19-Solidarbürgschaften. Diese Buchungen zeigen sich im ausserordentlichen Aufwand, nicht aber in den Ausgaben. Sie sind nicht finanzierungswirksam. Sofern bei gewährten Bürgschaften kein Mittelabfluss geschätzt wird, werden diese als Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen. Weitere coronabedingte Ausgaben in der Höhe von 326 Mio. Franken sind im ordentlichen Haushalt verbucht. Diese wurden teilweise innerhalb anderer Kredite kompensiert. Über die wichtigsten Sachverhalte aus der Prüfung der Corona-Massnahmen und ihrer finanziellen Auswirkungen wird nachfolgend berichtet.

2.1.1 Bestimmungen der Schuldenbremse (EFV)

Die ausserordentlichen Ausgaben in der Höhe von 14,7 Mrd. Franken wurden dem Amortisationskonto belastet. Ausserordentliche Einnahmen in der Höhe von 125 Mio. Franken wurden dem Konto gutgeschrieben. Ebenfalls gutgeschrieben wurden vorsorgliche Einsparungen in der Höhe von 419 Mio. Franken. Ausgehend vom Saldo per 1. Januar 2020 von 4,3 Mrd. Franken ergibt sich damit per 31. Dezember 2020 ein negativer Saldo von knapp 9,8 Mrd. Franken.

Amortisationskonto in Mio. Franken	2019	2020
Stand per 31.12. des Vorjahres	2 871	4 339
Ausserordentliche Ausgaben	-	- 14 672
Ausserordentliche Einnahmen	541	125
Vorsorgliche Einsparungen	928	419
Rundung	-1	-
Stand per 31.12.	4 339	- 9 789

Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass die relevanten Bestimmungen zur Schuldenbremse nicht eingehalten werden.

Prüfungsansatz

Prüfung, ob die Bestimmungen zur Schuldenbremse eingehalten werden. Erhebung, wie der negative Saldo im Amortisationskonto ausgeglichen werden soll.

Prüfungsergebnis

Gemäss aktueller Gesetzgebung sind Fehlbeträge im Amortisationskonto innerhalb der folgenden sechs Rechnungsjahre durch Kürzungen der höchstzulässigen Ausgaben auszugleichen (Art. 17b Abs. 1 FHG). In besonderen Fällen kann die Bundesversammlung die Frist erstrecken (Art. 17b Abs. 3 FHG). In der Diskussion betreffend Änderung des FHG zum Abbau der coronabedingten Verschuldung wird unter anderem eine Verlängerung der

Amortisationsfrist für den Ausgleich des Amortisationskontos bis ins Jahr 2036 geprüft. Eine diesbezügliche Gesetzesänderung wäre zulässig. Es wird sich zeigen, mit welchen Massnahmen die Bundesversammlung den Fehlbetrag ausgleichen wird.

Die Einlage der vorsorglichen Einsparungen für 2019 in das Amortisationskonto (928 Mio. Franken) wurde mit der Abnahme der Bundesrechnung 2019 von der Bundesversammlung genehmigt. Für 2020 ist die vorsorgliche Einsparung von 419 Mio. Franken im Bundesbeschluss I über die Eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 2020 zur Beschliessung durch die Bundesversammlung vorgesehen. Die Einlagen erfolgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen. Die Bestimmungen zur Schuldenbremse sind eingehalten.

2.1.2 Bürgschaften für Unternehmenskredite (SECO)

Der Bund sicherte mit den Covid-Solidarbürgschaften Kredite von Geschäftsbanken an Unternehmen ab. Sie dienen zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen, die coronabedingte Umsatzeinbussen zu verzeichnen hatten. Gesicherte Kredite konnten bis Ende Juli 2020 bei den Banken beantragt werden. Die gesetzlichen Grundlagen sind aktuell im Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus festgehalten (Covid-19-SBüG, SR 951.26).

Covid-Solidarbürgschaften für Unternehmen			
in Mio. Franken	gewährt per 31.12.2020	ausgefallen im 2020	geschätzter zukünftiger Ausfall
	15 205	60	2 300

Das ursprünglich bewilligte Kreditvolumen von 40 Mrd. Franken wurde nicht ausgeschöpft. Per Ende Dezember 2020 bürgt der Bund für gewährte Solidarbürgschaften von insgesamt 15,2 Mrd. Franken. Für die daraus resultierenden Ausfallrisiken hat der Bund per 31. Dezember 2020 Rückstellungen in der Höhe von 2,3 Mrd. Franken gebildet. Weiter sind Eventualverbindlichkeiten in der Höhe von 12,3 Mrd. Franken erfasst. Das SECO verfügt bisher über keine zuverlässigen Zahlen zu den effektiv von Banken gesprochenen Kreditvolumen. Als problematisch erweisen sich in diesem Zusammenhang unverbindliche Amortisationspläne. Die effektive Beanspruchung kann zum Beispiel bei Kontokorrentkrediten variieren.

Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass das gewählte Vorgehen nicht zur bestmöglichen Schätzung führt und die gebildete Rückstellung zu hoch oder zu tief bemessen ist.

Prüfungsansatz

Beurteilung des eingesetzten Berechnungsmodells. Prüfung, ob die zur Berechnung der Rückstellung verwendeten Grundlagendaten korrekt sind.

Prüfungsergebnis

Die Berechnung der Rückstellung stützt sich im Wesentlichen auf Einschätzungen der vier Bürgschaftsorganisationen (BO). Die BO haben die Verlustquoten verschiedener Branchen aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen geschätzt. Die EFV hat die so ermittelten Quoten anhand von vergangenen Inkassodaten der Bürgschaftsnehmer bei der ESTV plausibilisiert. Anschliessend wurden mit den ermittelten durchschnittlichen Verlustquoten auf Basis des

Kreditvolumens die zukünftig zu erwarteten Ausfälle berechnet und der Betrag als Rückstellung erfasst.

Insgesamt beurteilt die EFK die zur Berechnung der Rückstellung verwendete Methode als tauglich. Die Berechnung ist nachvollziehbar und rechnerisch korrekt. Die EFK hält fest, dass diese Schätzung erhebliche Unsicherheiten beinhaltet. Eine höhere Sicherheit wäre beispielsweise durch den Einbezug von zusätzlichen Informationen von Drittanbietern bezüglich der historischen Bonität je Branche möglich gewesen. In den nächsten Monaten wird das SECO bei den Bürgschaftsorganisationen ein Bonitätsrating-System einführen. Dieses soll in Zukunft eine bessere Bezugsbasis für die Einschätzung der Ausfallquoten ermöglichen. Die Höhe der erwarteten Verluste wird jährlich zu ermitteln sein. Schwankungen in der Höhe der Rückstellung sind möglich.

2.1.3 Kurzarbeitsentschädigungen (SECO)

Mit den Kurzarbeitsentschädigungen soll verhindert werden, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle Kündigungen ausgesprochen werden. Die Kurzarbeitsentschädigungen sind 2020, bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Vergleich zu früheren Jahren, erheblich angestiegen. Der Bund hat dafür 2020 Zahlungen in der Höhe von 10 775 Mio. Franken an die ALV geleistet. Die letzte Teilzahlung wurde aufgrund einer Schätzung der noch benötigten Mittel resp. des geschätzten Umfangs der Kurzarbeitsentschädigungen für die Abrechnungsperiode 2020 ermittelt.

Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass die für die Abrechnungsperiode 2020 geleisteten Zahlungen zu hoch oder zu tief geschätzt sind und somit der Aufwand in der Bundesrechnung 2020 nicht korrekt erfasst ist.

Prüfungsansatz

Ableich der geleisteten Zahlungen mit den bis anfangs März 2021 für die Abrechnungsperiode 2020 abgerechneten Beiträge. Besprechung und Beurteilung der Schätzung mit den dafür verantwortlichen Personen.

Prüfungsergebnis

Basierend auf den Konjunkturprognosen des SECO hat die Direktion für Arbeit Ende 2020 eine Hochrechnung für die Kurzarbeitsentschädigungen für die Abrechnungsperiode 2020 erstellt. Die Direktion für Arbeit im SECO hat, unter Berücksichtigung des aktuellen Abrechnungsstandes, die Richtigkeit dieser Schätzung anfangs März 2021 erneut bestätigt. Sie beinhaltet erhebliche Unsicherheiten. Insbesondere weil die Schätzung direkt von den nicht vorhersehbaren Entwicklungen der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Situation in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt abhängig ist. Erschwert wird die Schätzung auch dadurch, dass die massgebenden Bestimmungen teilweise rückwirkend vom Parlament angepasst werden. Der 2020 verbuchte Aufwand ist plausibel.

2.1.4 Härtefallmassnahmen (SECO)

Unternehmen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen der Corona-Pandemie besonders betroffen sind, können finanziell unterstützt werden. Die Kantone können Härtefallmassnahmen in Form von rückzahlbaren Darlehen, Bürgschaften, Garantien oder À-fonds-perdu-Beiträgen leisten. Der Bund übernimmt die Mehrheit der Kosten

der Kantone. Die gesetzliche Basis bildet die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Härtefallverordnung, SR 951.262).

Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass die für das Rechnungsjahr 2020 zu leistenden Beiträge nicht vollständig in der Bundesrechnung erfasst sind.

Prüfungsansatz

Erhebung der bis 31. Dezember 2020 von den Kantonen geleisteten Härtefallzahlungen, an denen sich der Bund beteiligen muss. Einschätzung des Bundesanteils.

Prüfungsergebnis

Eine Datenerhebung des SECO im März 2021 zeigt, dass bis zum 31. Dezember 2020 von den Kantonen erst wenige Zahlungen für Härtefallmassnahmen geleistet wurden. Die Kantone haben dem Bund bis März 2021 noch keine Rechnung zur Kostenbeteiligung gestellt. Des Weiteren war der Bundesanteil an diesen Leistungen noch nicht definitiv festgelegt. Unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit wurde deshalb in der Bundesrechnung 2020 auf die finanzielle Erfassung, also auf die Bildung einer Rückstellung, für die Finanzierung von Härtefallmassnahmen des Jahres 2020 verzichtet. Die Belastung des Bundes wird sich damit erst in der Bundesrechnung 2021 zeigen. Die EFK ist mit dem gewählten Vorgehen einverstanden.

2.1.5 Erwerbsersatzentschädigung (BSV)

Der Bund hat verschiedene Massnahmen getroffen, um Erwerbsausfälle abzufedern, die durch behördliche Anordnungen entstanden sind und für die keine anderen Entschädigungen bestehen. Die gesetzliche Basis dafür ist die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall, SR 830.31). Die Leistungen werden über die Ausgleichskassen abgewickelt. 2020 hat der Bund dafür 2,2 Mrd. Franken ausbezahlt.

Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass der Aufwand in der Bundesrechnung 2020 nicht korrekt erfasst ist.

Prüfungsansatz

Prüfung, ob für Leistungen, die 2021 ausbezahlt werden, aber Erwerbsausfälle vom 2020 betreffen, per 31. Dezember 2020 eine Rückstellung gebildet wurde.

Prüfungsergebnis

Subventionen werden gemäss den Bestimmungen im Handbuch für die Haushalt- und Rechnungsführung in der Bundesverwaltung (HH+RF) nur abgegrenzt, wenn ein rechtsgültiger Entscheid zur Ausrichtung eines Subventionsbetrages vorliegt. Beim Corona-Erwerbsersatz entsteht der Leistungsanspruch erst mit der Genehmigung des Gesuchs nach der Validierung jedes Einzelfalls und der anschliessenden Auszahlung. Für Leistungen, die erst 2021 ausbezahlt werden, aber Erwerbsausfälle im Jahr 2020 betreffen, ist deshalb 2020 keine Rückstellungen zu erfassen. Die EFK ist mit dem gewählten Vorgehen einverstanden.

2.1.6 Covid-19-Testkosten (BAG)

Seit dem 25. Juni 2020 übernimmt der Bund die Kosten für Tests auf Infektionen mit dem Coronavirus und die serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern. Basis bildet die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24). Die Bundesrechnung 2020 ist mit Testkosten in der Höhe von 418 Mio. Franken belastet. Davon wurden 194 Mio. Franken an die Leistungserbringer ausbezahlt. Für die per Ende Jahr durchgeführten aber noch nicht abgerechneten Tests wurde eine Rückstellung in der Höhe von 224 Mio. Franken gebildet. Dies zur Sicherstellung der periodengerechten Aufwandsverbuchung.

Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass der Aufwand in der Bundesrechnung 2020 nicht korrekt erfasst ist.

Prüfungsansatz

Prüfung, ob der Aufwand für die Testkosten 2020 vollständig erfasst ist.

Prüfungsergebnis

Die Rückstellung von 224 Mio. Franken wurde auf Basis der 2020 durchgeführten Tests und der durchschnittlichen Kosten je Test ermittelt. Der Aufwand in der Bundesrechnung von insgesamt 418 Mio. Franken ist damit vollständig und korrekt verbucht.

2.1.7 Lagerbestände (VBS)

Die Armeepothek hat im Auftrag des BAG während 2020 im Umfang von 445 Mio. Franken wichtige medizinische Güter beschafft. Davon konnten Güter im Umfang von 45 Mio. Franken weiterverkauft werden. Ein Grossteil der eingekauften Medizingüter befindet sich per 31. Dezember 2020 im Lagervorrat (215 Mio. Franken).

Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass die medizinischen Güter im Lagervorrat nicht vorhanden oder nicht korrekt bewertet sind.

Prüfungsansatz

Teilnahme an der Inventur und Prüfung der Bewertung.

Prüfungsergebnis

Anhand der vollständigen durch die Prüfer begleiteten Inventur, die im Januar 2021 stattgefunden hat, konnten die Bestände per 31. Dezember 2020 nachgewiesen werden. Es waren keine nennenswerten Bestandeskorrekturen notwendig. Bezüglich der Bewertung bestehen Unsicherheiten. Beim Sanitätsmaterial ist das Niederstwertprinzip nicht immer vollumfänglich eingehalten. Die Marktsituation beim Covid-19-Material hat sich in der zweiten Hälfte 2020 verändert. Insbesondere waren die Verkaufspreise von Hygienemasken per 31. Dezember 2020 deutlich tiefer als noch zu Beginn der Pandemie. Es besteht ein Abschreibungsbedarf von 40 bis 70 Mio. Franken. Zu dieser Überbewertung beigetragen hat auch der Entscheid der Logistikbasis der Armee (LBA) im Februar 2021, die Masken zu einem symbolischen Preis abzugeben. Der Gruppe Verteidigung wurde empfohlen, die wesentlichen Positionen auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen. Dabei ist das Niederstwertprinzip zu berücksichtigen. Sofern eine Überbewertung besteht, ist eine Wertberichtigung zu bilden.

Die EFK weist darauf hin, dass der Verkauf und damit auch die Bewertung des Sanitätsmaterials unter den Einkaufskosten in der Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) nicht geregelt ist. Die EFK erachtet die Massnahmen des VBS aus Sicht des sparsamen Mitteleinsatzes als sinnvoll. Ein Verkauf zu Marktkonditionen trägt dazu bei, die Überalterung der Lager zu verringern und die Risiken eines Vollverlusts zu reduzieren. Obwohl das gewählte Vorgehen akzeptiert wird, sollte die Sachlage geklärt werden.

2.1.8 Öffentlicher Verkehr (BAV)

Mit der Botschaft zum dringlichen Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs hat das Parlament für die Jahre 2020 und 2021 Massnahmen im Gesamtumfang von rund 900 Mio. Franken genehmigt. Per 31. Dezember 2020 wurden davon 293 Mio. Franken zur Bildung von Rückstellungen für die Deckung von Defiziten und Ertragsausfällen des Jahres 2020 beansprucht.

Rückstellungen in Mio. Franken	2020
Total	293
Regionaler Personenverkehr	146
Schienengüterverkehr	30
Ortsverkehr	88
Autoverlad	4
Touristische Verkehrsangebote	25

Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass die Rückstellungen den Finanzierungsbedarf der Transportunternehmen nicht ausreichend abdecken oder zu hoch bemessen sind.

Prüfungsansatz

Beurteilung der gebuchten Rückstellung und der dafür verwendeten Grundlagen.

Prüfungsergebnis

Die Rückstellungspositionen wurden mit den bestmöglichen Annahmen ermittelt, wobei insbesondere die Datengrundlagen für die Rückstellungen Ortsverkehr und touristische Angebote geringere Verlässlichkeit aufweisen.

2.1.9 Luftfahrt (BAZL)

Der Bund unterstützt auf Basis des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, SR 748.0) die Fluggesellschaften Swiss und Edelweiss mit Bürgschaften für die von ihnen beanspruchten Bankkredite. Dabei können maximal 1,275 Mrd. Franken abgesichert werden. Das Risiko des Bundes wird zu Marktkonditionen entschädigt. Per 31. Dezember 2020 sind Kredite im Umfang von 421 Mio. Franken beansprucht. Für das eingegangene Risiko wurde der Bund 2020 mit 10 Mio. Franken entschädigt.

Des Weiteren hat der Bund der SR Technics Switzerland AG eine Bürgschaft in der Höhe von 79 Mio. Franken auf Bankkredite gewährt. Dazu war eine Anpassung des Luftfahrtgesetzes notwendig.

Risikobeurteilung

Es besteht das Risiko, dass die Ausfallrisiken dieser Bürgschaften in der Bundesrechnung 2020 nicht korrekt abgebildet sind.

Prüfungsansatz

Prüfung, ob per 31. Dezember 2020 eine Rückstellung für die Ausfallrisiken erfasst ist.

Prüfungsergebnis

Zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung geht der Bund davon aus, dass bei Swiss und Edelweiss keine Kreditausfälle eintreten. Deshalb wurde auf die Bildung einer Rückstellung verzichtet. Die Einschätzung des Ausfallrisikos unterliegt aber hohen Unsicherheiten. Die Bonität der Kredite ist wesentlich von der weiteren Entwicklung der Pandemie und deren Auswirkungen auf die Flugindustrie abhängig.

Die SR Technics Switzerland AG hat per 31. Dezember 2020 keine Darlehen beansprucht, für die der Bund bürgen müsste. Somit ist keine Rückstellung notwendig.

2.1.10 Bevorschussung des BIF (EFV)

Der Verlustvortrag des BIF beläuft sich Ende 2020 auf rund 6,5 Mrd. Franken. Der BIF hat vom Bund Vorschüsse in der Höhe von 6,7 Mrd. Franken erhalten. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Verschuldung um 227 Mio. Franken erhöht. Die Rückzahlung ist im Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (Bahninfrastrukturfondsgesetz, BIFG, SR 742.140) vom 21. Juni 2013 geregelt. Danach müsste der BIF eigentlich seit dem 1. Januar 2019 50 % der zweckgebundenen Fondseinlagen aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) sowie die Mittel aus der Mineralölsteuer für die Verzinsung und die vollständige Tilgung der Schulden einsetzen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der dazu massgebende Art. 11 geändert. Darin ist nun explizit ausgeführt, dass die Bestimmung zur Tilgung der Bevorschussung für das Jahr 2020 nicht anwendbar ist. Dementsprechend ist 2020 auch keine Rückzahlung erfolgt.

Risikobeurteilung

Das Risiko besteht darin, dass die Werthaltigkeit des Darlehens an den BIF nicht mehr gegeben ist.

Prüfungsansatz

Prüfung der neu geschaffenen gesetzlichen Grundlagen. Beurteilung der Werthaltigkeit des Darlehens.

Prüfungsergebnis

Der Verzicht auf die Rückzahlung ist gesetzlich geregelt. Die Werthaltigkeit des Darlehens ist weiterhin gegeben. Die Langfristplanung des BIF zeigt, dass die Rückzahlung zukünftig möglich sein wird.

2.2 Rückstellung Verrechnungssteuer (ESTV)

Die ESTV muss jährlich für am Bilanzstichtag ausstehende Rückerstattungsanträge der Verrechnungssteuer eine Rückstellung bilden, resp. deren Höhe neu festlegen. Per 31. Dezember 2020 beträgt sie 18,9 Mrd. Franken. 2019 wurde für die Ermittlung der Rückstellung erstmals ein neues Schätzmodell verwendet. Dieses wurde auch für den Abschluss 2020 mit gewissen Anpassungen angewendet.

Risikobeurteilung

Die Rückstellung Verrechnungssteuer beinhaltet hohe Schätzunsicherheiten. Das Risiko besteht darin, dass sich die Grundlagen und Annahmen der Berechnung im Nachhinein als nichtzutreffend erweisen.

Prüfungsansatz

Die EFK hat das Modell und insbesondere die verwendeten Daten sowie die Berechnungen geprüft.

Prüfungsergebnis

Das Modell zur Berechnung der Rückstellung musste angepasst werden. Es hat für den Jahresabschluss 2020 unerwartete Resultate ergeben. Einerseits ergab sich für das Steuerjahr 2018 ein negativer Wert der Rückstellung, was nicht möglich ist. 2021 werden noch Rückforderungen betreffend 2018 eintreffen. Andererseits hat das Modell für das Steuerjahr 2019 im Mehrjahresvergleich einen sehr tiefen und deshalb unrealistischen Wert ergeben. Eine Anpassung war unabdingbar, um die bestmögliche Schätzung zu erhalten.

Es liegen verschiedene Faktoren vor, die eine Erklärung für die Abweichungen liefern bzw. die Qualität des Modells verbessern können. Mangels verlässlicher Daten können diese aber nicht für die Korrektur der nicht plausiblen Ergebnisse aus der Modellberechnung herangezogen werden. Als bestmögliche Alternative verblieb deshalb die Definition von Mindestwerten für die Jahre 2018 und 2019 und eine Anpassung bei der Berechnung des Erfahrungsquotienten für die Ermittlung der Nettoeinnahmen. Damit wurde die Rückstellung per 31. Dezember 2020 um 1 Mrd. Franken erhöht. Wie im Vorjahr bleibt eine erhebliche Schätzunsicherheit bestehen.

Am Schätzmodell soll festgehalten werden. Es entspricht nach wie vor der besten Grundlage, um die bestmögliche Schätzung für die Rückstellung Verrechnungssteuer (VST) zu erhalten. Weitere Massnahmen zur Verbesserung des Modells werden von der EFV und der ESTV evaluiert.

2.3 Veränderung Rückstellung Verrechnungssteuer – Revision des FHG steht bevor (EFV / ESTV)

Für am Bilanzstichtag ausstehende Rückerstattungsanträge der Verrechnungssteuer besteht eine Rückstellung (siehe vorhergehendes Kapitel). Im Berichtsjahr konnte diese um 1,9 Mrd. Franken vermindert werden. Seit der Bundesrechnung 2017 wird die Veränderung dieser Rückstellung finanzierungswirksam verbucht. Vorher ist die Verbuchung nicht finanzierungswirksam erfolgt. Finanzierungswirksame Buchungen werden in der Erfolgs- und in der Finanzierungsrechnung abgebildet. Nicht finanzierungswirksame Buchungen werden nur in der Erfolgsrechnung erfasst.

Risikobeurteilung

Ausgaben und Einnahmen (finanzierungswirksame Transaktionen) sind in Art. 3 FHG festgelegt. Mit der Interpretation dieser Definition im Jahresabschluss 2017 könnten die Vorgaben der Finanzierungsrechnung in Art. 7 FHG⁷ nicht mehr eingehalten sein.

Prüfungsansatz

Die Arbeiten bestehen darin, die Verbuchung der Rückstellungsveränderung zu identifizieren und zu beurteilen, ob diese im Berichtsjahr finanzierungswirksam oder nicht erfolgt ist.

Prüfungsergebnis

Unverändert seit 2017 wurde die Veränderung der Rückstellung Verrechnungssteuer auch 2020 finanzierungswirksam verbucht. Seit dem Abschluss 2017 besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen der EFV und der EFK darüber, ob dieses Vorgehen gesetzeskonform ist oder nicht. Mit Inkrafttreten der Änderung des FHG zur Vereinfachung und Optimierung der Haushaltsteuerung (19.071 Geschäft des Bundesrates) wird diese Differenz beseitigt werden. Dies wird voraussichtlich für die Bundesrechnung 2023 der Fall sein. Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wird einerseits Art. 3 FHG geändert. Andererseits wird die bisherige Finanzierungsrechnung abgelöst.

Die EFK erachtet es als sinnvoll, wenn zum Zeitpunkt der Änderungen auch die bisherige Berichterstattung mit den Teilen A und B einer kritischen Würdigung unterzogen wird. Aus Sicht der EFK besteht Vereinfachungspotenzial bei der finanziellen Berichterstattung.

Empfehlung 1 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt der EFV, die Kürzung des Teils A zu einem Management-Kommentar zu prüfen. Teil B könnte als eigentliche Bundesrechnung mit allen notwendigen Informationen zum Rechnungsjahr abgefasst werden.

Stellungnahme der EFV

Mit dem Inkrafttreten der Änderung des Finanzhaushaltgesetzes zur Vereinfachung und Optimierung der Haushaltsteuerung wird die Finanzierungsrechnung als zentrales Element der finanziellen Berichterstattung abgelöst. Die damit verbundenen Anpassungen in der finanziellen Berichterstattung werden auf den Zeitpunkt der Ersteinführung im Rechnungsjahr (bzw. Voranschlag) 2023 umgesetzt. Im Zuge dieser Arbeiten wird das Anliegen der EFK geprüft. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass inskünftig im Voranschlag auf Teil B verzichtet werden soll (gemäss der letzten FHG-Revision).

2.4 Personalvorsorgeverpflichtungen – Versicherungsmathematische Annahmen (EPA / EFV)

Die Personalvorsorgeverpflichtung beläuft sich per 31. Dezember 2020 auf 5,1 Mrd. Franken. Zur Ermittlung dieser Verpflichtung in Übereinstimmung mit IPSAS 39 *Leistungen an Arbeitnehmer* hat die EFV verschiedene versicherungsmathematische Annahmen festgelegt.

⁷ Art. 7 Abs. 1 FHG: Die Finanzierungsrechnung weist anhand der Ausgaben und Einnahmen das Finanzierungsergebnis aus.

Risikobeurteilung

Unvollständige Rückstellungen oder unkorrekte respektive nicht nachvollziehbare Annahmen stellen die Risiken im Zusammenhang mit IPSAS 39 dar.

Prüfungsansatz

Die Prüfungshandlungen bestehen in der Plausibilisierung und Besprechung der gewählten Parameter und in der Beurteilung von deren Angemessenheit.

Prüfungsergebnis

Die für die Ermittlung der Personalvorsorgeverpflichtungen per 31. Dezember 2020 gemäss IPSAS 39 angewendeten versicherungsmathematischen Annahmen sind vertretbar.

Entsprechend der Empfehlung vom Vorjahr hat die EFV eine Detailauswertung über das Verhältnis der BVG-Guthaben erstellt und entsprechend dem Verhältnis obligatorischer Teil versus nicht obligatorischer Teil überprüft. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden bei der Festlegung des Projektionszinssatzes Altersguthaben korrekt berücksichtigt.

Der Diskontfaktor wurde bisher auf Basis der Rendite von Bundesobligationen bestimmt. Erstmals im Jahr 2020 wurde nun auf die Rendite von erstklassigen Unternehmensanleihen abgestützt. Damit kann grundsätzlich ein höherer Diskontfaktor verwendet werden. Das gewählte Vorgehen ist IPSAS-konform. Die Anpassung ist in Übereinstimmung mit den IPSAS prospektiv erfolgt.

Per 31. Dezember 2019 wurde erstmals das sogenannte Risk Sharing angewendet. Danach wird die Personalvorsorgeverbindlichkeit auf die Arbeitnehmenden und den Arbeitgeber aufgeteilt. Die EFV schätzt, dass die Arbeitnehmenden 40 % der Verbindlichkeit übernehmen werden, der Bund als Arbeitgeber 60 %. Diese Einschätzung wurde für den Abschluss 2020 unverändert beibehalten. Sie hat einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der Personalvorsorgeverbindlichkeit: Nur derjenige Anteil wird bilanziert, der voraussichtlich durch den Bund als Arbeitgeber zur tragen ist.

3 Feststellungen zur Buchführung und Rechnungslegung

Die Grundlagen für die Bundesrechnung sind hauptsächlich im FHG, in der FHV und im HH+RF geregelt. Die EFK berichtet nachstehend über die wesentlichsten Ergebnisse aus der Prüfung und zu den wichtigsten Themenkreisen der Buchführung und Rechnungslegung.

3.1 Abschluss der ESTV

Die Erstellung des Abschlusses 2020 war wiederum eine Herausforderung. Alle Beteiligten leisteten einen grossen Einsatz. Die ESTV hat viele in den Vorjahren identifizierte Problem-bereiche im Abschlusserstellungsprozess verbessert. Es ist deshalb bedauerlich, dass die folgenden (Flüchtigkeits-)Fehler wegen ihrer grossen Auswirkungen zu erheblichem Korrekturebedarf der Rückstellung Verrechnungssteuer geführt haben:

- Ein Formelfehler bei der Berechnung der transitorischen Passiven hat dazu geführt, dass ein Betrag von 668 Mio. Franken nicht einbezogen wurde. Die Auswirkungen auf die Jahresrechnung waren umfassend: Transitorische Passiven um 668 Mio. Franken zu tief, Rückstellung Verrechnungssteuer 700 Mio. Franken zu hoch, Fehler beim Kantonsanteil am Reinertrag Verrechnungssteuer, Abgrenzung Kantonsanteil in den Transitorischen Aktiven um 70 Mio. Franken zu hoch. Der Jahresüberschuss steigt um rund 29 Mio. Franken. Dieser Fehler konnte zu Beginn der Prüfung noch korrigiert werden. Die EFV hat die Kantone mit Schreiben vom 2. Februar 2021 informiert.
- Bei einer manuellen Korrektur von 105 Mio. Franken im Modell zur Berechnung der Rückstellung Verrechnungssteuer wurde ein Vorzeichenfehler gemacht. Damit wurde der zu korrigierende Fehler verdoppelt. Die Rückstellung Verrechnungssteuer war daraufhin 300 Mio. Franken zu hoch, die Abgrenzung der Kantonsanteile in den Transitorischen Aktiven um 30 Mio. Franken zu hoch und der Jahresüberschuss um 270 Mio. Franken zu tief.
- Bei der manuellen Übertragung von Daten in eine Exceltabelle zur Berechnung der Rückstellung Verrechnungssteuer wurde eine falsche Spalte ausgewählt. Die Rückstellung Verrechnungssteuer war damit 600 Mio. Franken zu hoch, die Abgrenzung der Kantonsanteile in den Transitorischen Aktiven um 60 Mio. Franken zu hoch und der Jahresüberschuss um 540 Mio. Franken zu tief.

Zwei kleinere Fehler wurden bei den Verbindlichkeiten Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgabe (DVS) festgestellt. Einerseits wurde ein Formular statt mit 4,421 Mio. Franken mit 44,21 Mio. Franken eingelesen. Diese Verbindlichkeit ist um 39,8 Mio. Franken zu hoch. Andererseits wurde ein Rückerstattungsantrag VST nicht wie vom Steuerpartner aufgeführt mit 15 % sondern mit 35 % erfasst. Die Verbindlichkeit ist um 20,8 Mio. Franken zu hoch.

Schlussfolgerung

Jeder Fehler bei der Rückstellung VST hat die Gesamtwesentlichkeit auf Stufe Abschluss ESTV von 250 Mio. Franken übertroffen. Kumuliert übertreffen sie die Gesamt-wesentlichkeit auf Stufe Bundesrechnung. Dies zeigt die Wichtigkeit eines wirksamen IKS

im Prozess des Jahresabschlusses. Eine Empfehlung zum IKS aus der Abschlussprüfung 2019 bleibt deshalb weiterhin offen. 2021 müssen unbedingt weitere Massnahmen ergriffen werden.

Wie im Kapitel 2.2 ausgeführt, musste die Rückstellung Verrechnungssteuer per 31. Dezember 2020 durch die Festlegung von Mindestwerten um 1 Mrd. Franken erhöht werden. Damit konnten die Fehler bei der Rückstellung VST weitgehend ausgeglichen werden. Zur Kompensation der Fehler bei der Rückstellung VST haben erfolgsrechnungsseitig auch die bei den Verbindlichkeiten VST von insgesamt 60,6 Mio. Franken beigetragen. Insgesamt war damit in der Bundesrechnung 2020 keine Korrektur von Fehlern notwendig.

3.2 Beurteilung der Vermögens- und Verschuldungslage (EFV)

Der Bund führt zwei rechtlich nicht selbstständige Fonds mit eigener Rechnung. Namentlich den BIF und den NAF. Die beiden Fonds werden ausserhalb der Bundesrechnung geführt. Damit zeigt Letztere nicht die umfassende Beurteilung der Vermögens- und Verschuldungslage des Bundes. Dazu müssten auch die Vermögens- und Schuldverhältnisse der ausgelagerten Fonds berücksichtigt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang insbesondere das negative Eigenkapital des BIF. Das Eigenkapital der Bundesrechnung wäre ohne die gesetzlich vorgeschriebene Auslagerung des BIF um 6,5 Mrd. Franken tiefer. Die Empfehlung der EFK, die relevante Gesetzgebung zu ändern, um eine umfassende und einfachere Beurteilung der Vermögens- und Verschuldungslage des Bundes im Rahmen der Bundesrechnung zu ermöglichen, wurde abgelehnt. Dies wegen der ungewollten Auswirkungen auf die Schuldenbremse.

Schlussfolgerung

Der Sachverhalt wird auch in Zukunft im Testat hervorgehoben.

3.3 Projekt Mitholz – Rückstellungen (GS-VBS)

Das ehemalige Munitionslager Mitholz soll geräumt werden. Dies hat der Bundesrat am 4. Dezember 2020 beschlossen. Basierend auf dieser Entscheidung und den vorliegenden Koststudien hat das GS-VBS per 31. Dezember 2020 eine Rückstellung in der Höhe von 590 Mio. Franken gebildet. Die zugrunde liegende Schätzung beinhaltet erhebliche Unsicherheiten. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Räumung einen Zeitraum von rund 20 Jahren umfassen wird. Zudem könnten Alternativen zur heute geplanten vollständigen Räumung notwendig werden. Damit würden neue Kostenschätzungen erforderlich, die erheblich von den bisherigen Schätzungen abweichen könnten.

Schlussfolgerung

Die Rückstellung per 31. Dezember 2020 basiert auf den heutigen Erkenntnissen und ist angemessen. Sie ist jährlich zu überprüfen und anhand des aktuellen Kenntnisstandes neu festzulegen.

3.4 Auflösung der Rückstellung Universitätsbeiträge (SBFI)

Per 1. Januar 2017 wurde die Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG, SR 414.201) angepasst. Darin ist seither explizit ausgeführt (Art. 17, Abs. 1), dass der Bund die Grundbeiträge für das laufende Berichtsjahr ausrichtet. Zudem ist vorgesehen (Art. 17, Abs. 3), dass den Universitäten im Jahr nach der Einstellung ein letzter Beitrag ausgerichtet würde, sollte der Bund den Universitäten keine Grundbeiträge mehr gewähren und ihnen damit ein Beitrag nach dem Universitätsförderungsgesetz entgehen. Zur Berücksichtigung der Rechtsunsicherheit hat das SBFI die damals bestehende passive Rechnungsabgrenzung in der Höhe von 639 Mio. Franken aufgelöst und eine Rückstellung in gleicher Höhe gebildet. Drei Kantone haben Anspruch auf die Ausrichtung eines zusätzlichen Jahresbeitrags für 2016 erhoben, weil ihnen mit der Umstellung ein Beitrag entgangen sei. Mit Urteil vom 27. Mai 2019 hat das Bundesverwaltungsgericht diese Klage abgewiesen. Die Klage wurden an das Bundesgericht weitergezogen. Dieses hat sie mit Urteil vom 14. September 2020 ebenfalls abgewiesen. Dementsprechend hat das SBFI die Rückstellung per 31. Dezember 2020 aufgelöst.

Schlussfolgerung

Die Auflösung der Rückstellung per 31. Dezember 2020 wird als korrekt beurteilt.

3.5 Übernahme von Kantonsstrassen in das Nationalstrassennetz (ASTRA)

Mit dem Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz (Netzbeschluss vom 10. Dezember 2012, geändert am 14. September 2016) wurden per 1. Januar 2020 verschiedene Strassenabschnitte aus dem Besitz der Kantone in das Nationalstrassennetz und somit in das Eigentum des Bundes überführt. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat diese Strassen nicht aktiviert. Die dafür notwendigen Beschaffungswerte lagen bei den Kantonen nicht oder nur unvollständig vor. Das ASTRA hat vor dieser Entscheidung umfassende Abklärungen bei den Kantonen durchgeführt.

Schlussfolgerung

Aufgrund der fehlenden Datengrundlagen ist die EFK damit einverstanden, dass auf eine Bilanzierung der übernommenen Strassen verzichtet wurde.

3.6 Bürgschaften im Bereich der Hochseeschifffahrt (BWL)

Per 31. Dezember 2019 bestanden Rückstellungen in der Höhe von 30 Mio. Franken um allfällige Bürgschaftsziehungen abzudecken. 2020 musste diese Rückstellung vollständig verwendet werden. Per 31. Dezember 2020 wurde die Situation neu beurteilt und Rückstellungen in der Höhe von 15 Mio. Franken gebildet. Damit werden die aktuell erkennbaren Risiken abgedeckt. Per Ende Dezember 2020 sind Kredite in der Höhe von 320 Mio. Franken mit Bürgschaften des Bundes gesichert (Vorjahr: 365 Mio. Franken). Die Kredite verteilen sich auf 18 Hochseeschiffe. Weitere Bürgschaftsziehungen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bis November 2020 hat sich der kumulierte Verlust des Bundes im Zusammenhang mit diesen Bürgschaften auf 350 Mio. Franken belaufen.

Schlussfolgerung

Die Rückstellung zur Abdeckung der Bürgschaftsrisiken per 31. Dezember 2020 ist angemessen.

3.7 Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf Gebührenrechnungen der Billag AG (BAKOM)

Die Rückstellung ist per 31. Dezember 2020 unverändert zum Vorjahr in der Höhe von 185 Mio. Franken bilanziert. Das Parlament hat am 25. September 2020 das Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren verabschiedet. Dieses ist am 15. Januar 2021 in Kraft getreten. Damit besteht jetzt die gesetzliche Grundlage, um den Privat- und Kollektivhaushalten einen Pauschalbetrag von 50 Franken zurück zu zahlen. Unter gewissen Voraussetzung erhalten auch die Unternehmen eine Rückerstattung. Im Unterschied zu den Haushalten, müssen die Unternehmen ein Gesuch einreichen. Die Auflösung der Rückstellung wird 2021 erwartet, wenn auch die Rückerstattungen erfolgen.

Schlussfolgerung

Die per 31. Dezember 2020 erfasste Rückstellung beurteilt die EFK als vollständig und notwendig.

3.8 Rückstellung für radioaktive Abfälle (BAG)

Auf Basis der «Kostenstudie 2016» von swissnuclear und den vorhandenen Abfallmengen hat der Bund eine Rückstellung für die Kosten zur Entsorgung der radioaktiven Abfälle gebildet. Diese Rückstellung beinhaltet auch eine an die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) zu leistende Nachzahlung in der Höhe von 149 Mio. Franken. Diese wurde notwendig, weil frühere Beiträge resp. die angefallenen Abfallmengen zu tief bemessen waren. Im Berichtsjahr wurde diese Zahlung geleistet und die Beitragsschuld getilgt. Die Rückstellung wurde deshalb im selben Umfang aufgelöst.

Schlussfolgerung

Die per 31. Dezember 2020 erfolgte Minderung der Rückstellung für radioaktive Abfälle ist begründet und nachvollziehbar erfolgt.

3.9 Einführung von neuen Rechnungslegungsstandards (EFV)

Die EFV prüft die Übernahme von neuen IPSAS-Vorschriften: Der neue IPSAS 41 Finanzinstrumente wird den bisherigen IPSAS 29 Finanzinstrumente – Erfassung und Bewertung ersetzen. Er enthält neue Anforderungen an die Klassifizierung, Erfassung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Mit IPSAS 42 Sozialleistungen wird die Rechnungslegung von Sozialleistungen (u. a. AHV, IV, ALV, Militärversicherung) geregelt. Die neuen Bestimmungen treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

Schlussfolgerung

Die EFK ist frühzeitig in die Arbeiten zur Einführung der neuen IPSAS-Vorschriften einzubeziehen. Damit sollen unterschiedliche Interpretationen proaktiv geklärt werden können.

4 Nicht korrigierte Prüfungsdifferenzen

Die EFK beurteilt eine Prüfungsdifferenz als wesentlich, wenn diese den Betrag von 50 Mio. Franken überschreitet. Die Auswirkung der Prüfungsdifferenzen auf das Verständnis des Abschlusses wird als wesentlich beurteilt, wenn sie kumuliert den Betrag von 750 Mio. Franken überschreitet.

Falsche Darstellungen, einschliesslich fehlender Darstellungen, werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einzeln oder in der Summe die auf der Grundlage des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen können.

Die EFK hat die unten aufgeführten falschen Darstellungen (Prüfungsdifferenzen) festgestellt. In Bezug auf die Bundesrechnung 2020 werden sie als nicht wesentlich erachtet und daher nicht korrigiert.

Beschreibung	Auswirkungen auf den Jahresgewinn (Mio. CHF)	Auswirkungen auf das Eigenkapital (Mio. CHF)
Rückstellung Verrechnungssteuer (ESTV) <ul style="list-style-type: none"> • Fehler Berechnung Prozentsätze Schlussabrechnungen Inland • Fehler Berechnung Prozentsätze Kantone • Fehler Betrag Rückstellung für das Steuerjahr 2019 (Wertuntergrenzen) <p>Unter Berücksichtigung dieser Fehler ergibt sich eine Rückstellung von 19 Mrd. Franken. In der Bundesrechnung beträgt die Rückstellung 18,9 Mrd. Franken. Netto (nach Berücksichtigung des Kantonsanteils von 10 %) liegt das Ergebnis 2020 aus diesen Fehler 90 Mio. Franken zu hoch.</p>	-90	-90
Verbindlichkeiten DVS (ESTV) Falscherfassung von Formularen	+60,6	+60,6
Lagerbewertung (VBS) Einhaltung Niederstwertprinzip	-40 bis -70	-40 bis -70
Total	-69,4 bis -99,4	-69,4 bis -99,4

Tabelle 1: Nicht korrigierte Fehler (Quelle EFK), (+) = Zunahme des Gewinns oder des Eigenkapitals / (-) = Abnahme des Gewinns oder des Eigenkapitals

5 Internes Kontrollsystem

5.1 Die EFK bestätigt die Existenz des IKS in der Bundesverwaltung

Im Bericht an die Finanzkommissionen der eidg. Räte und an die Bundesversammlung vom 26. März 2021 hat die EFK bestätigt, dass ein gemäss den Vorgaben der EFV ausgestaltetes IKS für die Aufstellung der Bundesrechnung existiert.

5.2 Die generellen IT-Kontrollen sind existent und wirksam

Bei beiden Leistungserbringern Bundesamt für Informatik (BIT) und Führungsunterstützungsbasis der Armee (FUB) werden die Existenz und Wirksamkeit der Kontrollen in der Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 bestätigt.

Weitere generelle IT-Kontrollen sind Bestandteil der Prüfungen bei den bedeutsamen VE. Dabei geht es vorab um die Verwaltung von Zugriffen auf Programme und Daten.

5.3 IKS-Beurteilung der Rechnungsjahre 2019 und 2020

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die aktuelle Beurteilung des IKS. Sie ist nach den wesentlichen finanzrelevanten Geschäftsprozessen sowie nach VE gegliedert. Kurze Erläuterungen zu den einzelnen Beurteilungen des IKS finden sich in Kapitel 5.4.

Bei der Beurteilung der einzelnen finanzrelevanten Geschäftsprozesse werden, bezogen auf die Risiken der festgestellten Kontrolldefizite, für wesentliche falsche Angaben in der Jahresrechnung die folgenden Symbole verwendet:

Legende

-  Es liegt ein bedeutender Mangel vor. Für die VE besteht dringender Handlungsbedarf. Es gibt keine oder praktisch keine Internen Kontrollen. Das IKS ist unzuverlässig.
-  Es besteht ein bedeutendes Verbesserungspotenzial, das von der VE umgesetzt werden muss. Es gibt zwar oftmals Kontrollen, diese sind aber nicht standardisiert und / oder stark von einzelnen Personen abhängig. Das IKS findet sich lediglich auf einer informellen Ebene.
-  Die Ergebnisse entsprechen den Erwartungen der EFK. Es besteht kein oder lediglich ein geringfügiges Verbesserungspotenzial.

Die Tabelle zeigt in der Spalte «Beurteilung IKS» das Urteil aus einer Funktionsprüfung in den Rechnungsjahren 2019 und 2020.

Prozess	Positionen der Bundesrechnung	VE	Beurteilung IKS	
			2020	2019
übergeordnet	Generelle Informatik (IT) – Kontrollen	BIT ⁸	●	●
	Generelle Informatik (IT) – Kontrollen	FUB	●	●
	IPDM (CCHR EPA)	EPA	●	●
	Kreditorenworkflow	EFV		●
	Personalkostencontrolling	EPA	●	
Fiskalertrag	Fiskalertrag inkl. Forderungen und Wertberichtigungen sowie zeitliche Abgrenzungen:			
	– Mineralölsteuer / CO ₂ -Abgabe	EZV	■	
	– Mehrwertsteuer / Applikation «e-dec Import»	EZV	■	
	– LSVA / PSVA	EZV		■
	– Verrechnungssteuer / Stempelsteuer (2020: Rückerstattung)	ESTV	●	
	– Verrechnungssteuer / Stempelsteuer (2019: Externe Prüfung)	ESTV		●
	– MWST (Erhebung / Externe Prüfung)	ESTV		●
Einnahmen	Entgelte, verschiedener Ertrag, Forderungen inkl. Wertberichtigungen	BBL	●	
		ESBK	●	
		BLW		●
Personal	Personalaufwand inkl. Rückstellungen und zugehörigen Bilanzkonten	EDA	●	
		VTG	●	
		SEM	●	
		ASTRA		●
		EPA DLZ		●
		EZV		●
		BBL		●
		SECO		●

⁸ Eine Übersicht über die im BIT und in der FUB geprüften finanzrelevanten Systeme findet sich in Anhang 1.

Prozess	Positionen der Bundesrechnung	VE	Beurteilung IKS	
			2020	2019
Einkauf	Sach- und Betriebsaufwand, Rüstungsaufwand, Verbindlichkeiten sowie zeitliche Abgrenzungen	ar Immo	●	
		SEM		●
		ASTRA		●
Anlagen Immobilien	Sachanlagen inkl. Abschreibungen und passive Rechnungsabgrenzungen sowie Rückstellungen	ASTRA	●	
		BBL / PSI & EMPA	●	
		BBL / ETH Zürich		■
		ar Immo		●
		BBL		■
Lager (Inventar)	Inventar und Lagerprozess	VTG		●
Subventionen	Anteile Dritter an Bundeserträgen, Entschädigung an Gemeinwesen, Beiträge an eigene Institutionen, Beiträge an Dritte, Beiträge an Sozialversicherungen, Wertberichtigung Investitionsbeiträge, Wertberichtigung Darlehen	BAV	● / ■	
		SECO	●	
		SEM	●	
		EDA	●	
		BJ	●	
Treasury (Bundes-tresorerie)	Finanzanlagen und Finanzverbindlichkeiten, Transitorische Aktiven und Passiven sowie Finanzaufwand und -ertrag	EFV	■	

Tabelle 2: IKS-Beurteilungen 2020 und 2019 (Quelle: EFK)

5.4 Erläuterungen zur IKS-Beurteilung 2020

Nachfolgend finden sich zusammenfassende Feststellungen, die den Berichterstattungen an die geprüften VE 2020 entnommen worden sind. Die prozessspezifischen Berichte bilden die Basis für die im vorangehenden Kapitel abgegebene Beurteilung des IKS auf Stufe Bundesverwaltung.

VE		Schlussfolgerung
Übergeordnete Prozessprüfungen 2020		
BIT / FUB	●	<p><i>Generelle IT-Kontrollen</i></p> <p>Die generellen IT-Kontrollen werden jährlich im BIT sowie in der FUB geprüft. Für die Periode vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 werden sowohl die Existenz als auch die Wirksamkeit der generellen IT-Kontrollen bei beiden Leistungserbringern für die geprüften Systeme und Applikationen bestätigt.</p>
EPA CCHR	●	<p><i>Personalprozess</i></p> <p>Das Ressort Competence Center Human Resources (CCHR) beim Eidg. Personalamt (EPA) ist u. a. für die monatliche Lohnverarbeitung mit einem jährlichen Volumen von knapp 6 Mrd. Franken, für die Jahresendverarbeitung sowie für die fachliche Unterhaltung des Informationssystems für das Personalmanagement (IPDM) der gesamten Bundesverwaltung zuständig. Das Interne Kontrollsystem (IKS) der monatlichen Lohn- und Jahresendverarbeitung ist existent und wirksam. Der Umfang und die Kontrolltätigkeit der automatisierten und manuellen Schlüsselkontrollen minimieren die wesentlichen Risiken. Die Kontrollen sind zielführend und in den Arbeitsabläufen integriert. Die Wirksamkeit kann aufgrund der Stichproben bestätigt werden.</p> <p>Une revue des contrôles généraux informatiques dans la responsabilité à l'OPFER a été effectué. Ces contrôles concernent essentiellement la gestion des changements effectués au sein de SAP IPDM, la gestion des droits d'accès ainsi que la gestion des incidents au sein du département de l'OPFER CCHR. L'existence et l'efficacité des contrôles dans les 3 domaines précités peut être confirmé. Par ailleurs, l'efficacité des contrôles quant à la gestion des changements et des utilisateurs peut être confirmé.</p>
EPA	●	<p><i>Personalkostencontrolling (PKC)</i></p> <p>Die Personalausgaben des Bundes betragen 2019 rund 5,8 Mrd. Franken. Die Berechnung und Verbuchung dieser Ausgaben wird durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) mit verschiedenen Prüfungen überwacht. Mit der vorliegenden Prüfung galt es festzustellen, wie das EPA eine übergeordnete Validierung dieser Ausgaben durchführt. Das Prüfungsergebnis zeigt ein positives Bild. Die laufenden Personalausgaben des Bundes werden mit einer Hochrechnung des EPA verglichen. Wesentliche drohende</p>

VE		Schlussfolgerung
		Über- bzw. auch Unterschreitungen des Personalkredits können damit frühzeitig erkannt werden. Die Instrumente sind zuverlässig und ermöglichen die Steuerung der Personalausgaben. Es wurden keine Empfehlungen ausgesprochen. Dennoch wird im Rahmen des Vorhabens SUPERB eine angemessene Weiterentwicklung oder Erneuerung des Instruments PKC erwartet.
Funktionsprüfungen 2020		
EZV	■	<p><i>Einnahmen aus Mineralölsteuer / CO₂-Abgabe</i></p> <p>Die Prozesse sind mit 5,7 Mrd. Franken Nettoeinnahmen (Bruttoeinnahmen abzüglich Rückerstattungen und Anteil Fürstentum Liechtenstein) im Jahr 2019 wesentlich. Das IKS im Einnahmenprozess «Mineralölsteuer und CO₂-Abgaben» ist grösstenteils existent und wirksam. Einzig die Einhaltung des Vier-Augenprinzips bei der Durchführung von Stammdatenmutationen ist nicht immer nachvollziehbar dokumentiert. Dies sollte zukünftig konsequent gemacht werden. Im Zusammenhang mit Anwendung SAP MDG wird zudem noch ein Effizienzgewinn bei der Stammdatenmutation erwartet.</p> <p>Die Funktionentrennungen im Rückerstattungsprozess sind systembedingt mangelhaft. Die Anwendung TSR erlaubt keine angemessene Funktionentrennung. Die Zuteilung, Erfassung, Validierung und Auszahlung von Rückerstattungsanträgen ist heute im Alleingang möglich. Die Sektion führt stichprobenweise kompensatorische Kontrollen durch. Im Rahmen des Programms DaziT ist bei zukünftigen Anwendungen eine angemessene Funktionentrennung sicherzustellen.</p> <p>Die Berechtigungsverwaltung wird gegenwärtig überarbeitet. Sie enthält erhebliche Schwachstellen. Die Existenz und Wirksamkeit der generellen IT Kontrollen für die Anwendungen e-Dec, MinöSt und TSR können, dank kompensatorischer Kontrollen, dennoch bestätigt werden.</p>
EZV	■	<p><i>Mehrwertsteuer / Applikation «e-dec Import»</i></p> <p>Im Fokus der Prüfung stand die Applikation «e-dec Import», insbesondere die Berechnungslogik und die automatisierten Systemkontrollen bei der Mehrwertsteuer und den Einfuhrzöllen sowie dem Abgleich der MwSt-Pflichtigen mit der Datenbank der ESTV. Mit e-dec werden jährlich mehr als 13 Mrd. Franken an Steuern und Abgaben erhoben. Im geprüften Bereich sind die Plausibilitätsregeln wirksam und die Berechnungen sind korrekt. Bei Systemänderungen dieser Regeln werden aber mehrheitlich nur stichprobenweise manuelle Tests durchgeführt. Automatisierte Tests werden bislang nicht eingesetzt. Dadurch wird eine ungenügende Testabdeckung erreicht. Bei MwSt auf Warenimporten und der Erhebung nach Saldobesteuerung bleibt die Kontroll- und Risikoabdeckung aufgrund fehlender zentraler</p>

VE		Schlussfolgerung
		Selektionsregeln fragmentiert und folgt keiner nachvollziehbaren Risikostrategie. Die Fachverantwortlichen überprüfen nicht, ob Direktmutationen durch Administratoren auf der Datenbank e-dec stattfinden.
ESTV	●	<p><i>Einnahmen aus Verrechnungssteuer und Stempelsteuer, Abteilung Rückerstattung</i></p> <p>Der Ertrag aus der Verrechnungssteuer bei der ESTV betrug 2019 8,3 Mrd. Franken (Nettowert). Dieser ist die Differenz zwischen den Bruttoeinnahmen (38,7 Milliarden Franken), den Rückerstattungen (28,9 Milliarden Franken) und der Veränderung der Rückstellung Verrechnungssteuer (1,5 Milliarden Franken). 2019 wurden rund 210 000 Anträge auf Rückerstattung eingereicht. Die Abteilung Rückerstattung ist für deren Prüfung zuständig. Sie verfügt über eine Kontrollstrategie, die auf Stufe DVS abgestimmt ist. Die zunehmende Automatisierung des Prozesses stellt sicher, dass die Anträge nach einheitlichen Vorgaben geprüft werden. Die Abteilung Rückerstattung verfügt in den geprüften Prozessen über ein IKS. Die Schlüsselkontrollen existieren und sind wirksam.</p>
ESBK	●	<p><i>Aufsichtsabgabe</i></p> <p>Die Erhebung der Aufsichtsabgabe basiert auf dem Bundesgesetz über Geldspiele (BGS, SR 935.51) sowie auf der Verordnung über Geldspiele (VGS, SR 935.511). Die ESBK erhebt danach für ihre Verfügungen und Dienstleistungen kostendeckende Gebühren. Für die Aufsichtskosten der ESBK, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, wird bei den Spielbanken jährlich eine Aufsichtsabgabe erhoben. Für die Berechnung dieser Abgabe wird bei der ESBK ein Betriebsabrechnungsbogen (BAB) geführt. Die Basis bilden die Kosten des Vorjahres der ESBK für die Aufsicht über die Spielbanken. Die Aufsichtskosten werden korrekt berechnet und entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorgehensweise beim Prozess Aufsichtsabgabe ist in einem Grundsatzpapier festgehalten. Die Prozessdokumentation sowie das Design der definierten Kontrollen wird als angemessen beurteilt.</p>
BBL	●	<p><i>Einnahmenprozess – Bereich Bauten (2019: 306 Mio. Franken Liegenschaftserträge)</i></p> <p>Die Existenz und die Wirksamkeit des IKS im Einnahmenprozess des Bereichs Bauten können bestätigt werden. Trotzdem besteht ein Verbesserungspotenzial, das zu Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht führte. Zum einen besteht Anpassungsbedarf bei einer Kontrolle zur Prüfung der vollständigen Rechnungsstellung. Zum anderen sollte die Leerstandbewirtschaftung aktiver</p>

VE		Schlussfolgerung
		und koordinierter erfolgen, damit das Risiko von finanziellen Verlusten aufgrund länger andauernder Leerstände minimiert werden kann.
EDA	●	<p><i>Personalprozess (2019: 619 Mio. Franken)</i></p> <p>L'audit a donné un bon résultat d'ensemble. Le système de contrôle interne dans le domaine du personnel existe et est efficace. Les processus examinés sont sous contrôle. Cependant, des potentiels d'amélioration existent dans deux domaines : La surveillance des contrôles est correctement réalisée par les unités examinées. Cependant, il a été constaté que les contrôles effectués ne sont pas toujours suffisamment documentés. De plus, il existe un potentiel de diminution des risques dans le sous-processus de gestion des départs. Celui-ci est en grande partie traité sur la base des dossiers physiques de départ. Le CDF recommande de mettre en place un workflow électronique pour ce sous-processus afin de minimiser certains risques liés à la situation actuelle.</p>
VTG	●	<p><i>Personalprozess (2019: 1,4 Mrd. Franken)</i></p> <p>Die Prüfhandlungen zeigten, dass das IKS des Personalprozesses in einer angemessenen Weise dokumentiert ist. Die Risikokontrollmatrizen und Prozessanweisungen sind der Geschäftstätigkeit sowie den Geschäftsrisiken angepasst. Die definierten Kontrollen werden als angemessen erachtet. Die Vergabe und Nutzung der Berechtigungen in der Personalwirtschaft IPDM sind klar strukturiert geführt und überwacht. Das dauernde und richtige Funktionieren der Schlüsselkontrollen (konsequente Anwendung des Vier-Augen Prinzips und der Funktionentrennung) sind gewährleistet. Bei der Aktualisierung der IKS-Dokumentation, bei der präzisen Beschreibung der Kontrollverfahren sowie bei der Ablage der Kontrollnachweise zeigte sich dennoch ein gewisses Verbesserungspotenzial. Hierzu wurden Empfehlungen abgegeben.</p>
SEM	●	<p><i>Personalprozess (2019: 169 Mio. Franken)</i></p> <p>Die Prozesse des Personalwesens des SEM werden von der Sektion Human Resources sowie vom Fachzentrum Personal (FZP) des GS-EJPD durchgeführt. Das Kontrollbewusstsein wird als gut beurteilt. Prozessdokumentationen sind auf Stufe SEM sowie auf Stufe des HR Departements vorhanden. Die Schlüsselrisiken innerhalb der Prozesse sind beschrieben. Entsprechende Kontrollen sind definiert und in den Abläufen implementiert. Die geprüften Kontrollen sind wirksam.</p>

VE		Schlussfolgerung
ar Immo	●	<p><i>Einkaufsprozess (Aufwand und Investitionsausgaben 2019: 1,1 Mrd. Franken)</i></p> <p>Die für den Einkauf wesentlichen Prozesse sind in einer risikoorientierten und zweckdienlichen Form aufgezeichnet. Es besteht jeweils ein angemessenes Kontrollumfeld, welches sicherstellt, dass das IKS wirksam innerhalb der Organisationsstruktur funktionieren kann. Zudem wird die Vergabe und Nutzung der Berechtigungen in SAP klar strukturiert geführt und überwacht. Die Kontrollen in den Prozessschritten sind adäquat aufgebaut und werden als angemessen erachtet. Die relevanten Kontrollaktivitäten werden korrekt ausgeführt. Das dauernde und richtige Funktionieren der Schlüsselkontrollen (konsequente Anwendung des Vier-Augen Prinzips und der Funktionentrennung) sind gewährleistet. Die Existenz und die Wirksamkeit des IKS im Einkaufsprozess werden damit bestätigt.</p>
ASTRA	●	<p><i>Anlagenprozess (Bestand Sachanlagen per 31.12.2019: 41 Mrd. Franken)</i></p> <p>Per Ende September 2020 beträgt das Verwaltungsvermögen des Bundesamts für Strassen (ASTRA) rund 40 Milliarden Franken, wovon 29,4 Milliarden der Kontengruppe Nationalstrassen. Die IKS-Dokumentation weist einen guten Stand auf. Das ASTRA hat die Prozesse übersichtlich und verständlich dokumentiert. Die vorgesehenen Kontrollen werden grundsätzlich durchgeführt. Der Anlagenprozess ist folglich mit zweckmässigen Kontrollen abgesichert. In wenigen Bereichen besteht Verbesserungspotenzial. Das ASTRA sollte seine Unterschriften- und Kompetenzenregelung erweitern und die Unterzeichnung interner Buchungsbelege festlegen. Die elektronische Buch- und Belegführung erfordert auch bei Anlagenmutationen einen Belegnachweis, welcher abzulegen ist. Zu diesen zwei Punkten wurde je eine Empfehlung abgegeben.</p>
BAV	●/■	<p><i>IKS Prüfungen BAV</i></p> <p>Im BAV wurden im 2020 verschiedene Prüfungen bezüglich der Existenz des IKS durchgeführt. Die Anwendung und die Dokumentation der Schlüsselkontrollen sind grundsätzlich angemessen und die geprüften Schlüsselkontrollen sind wirksam. In einigen Prozessen der Sektion Schienennetz wurden zwar die notwendigen Arbeiten eingeleitet, um den Formalisierungsgrad bezüglich der Dokumentation der Arbeiten und Kontrollen zu verbessern. Aufgrund der bisher informellen Abwicklung der Prozesse konnte deren Wirksamkeit aber nicht beurteilt und die Existenz nur mit Einschränkung bejaht werden. Kompensierende Kontrollen wurden identifiziert und als wirksam beurteilt. Diese waren insbesondere aufgrund der unzureichenden Funktionstrennungen in den finanzrelevanten Systemen notwendig.</p>

VE		Schlussfolgerung
SECO	●	<p><i>Subventionsprozess – IKS im Spezialfonds für Regionalentwicklung, Darlehen Regionalpolitik (Bestand per 31.12.2019: 654,1 Mio. Franken Darlehen zum Nominalwert, 63,6 Mio. Franken Wertberichtigungen)</i></p> <p>Die Neue Regionalpolitik (NRP) des Bundes bezweckt, den Strukturwandel im Berggebiet, im weiteren ländlichen Raum und in den Grenzregionen zu unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Räume zu stärken. Der Bund kann, nebst anderen Möglichkeiten, zinsgünstige oder zinslose Darlehen für die Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen gewähren. Dieser Teil unterliegt der aktuellen Prüfung. Die Schlüsselkontrollen in den untersuchten Teilprozessen im Spezialfonds für Regionalentwicklung sind angemessen und wirksam. Um das Finanzcontrolling weiter zu stärken, wurde dennoch eine jährliche Nachkontrolle aller NRP-Darlehensauszahlungen, NRP-Darlehensrückzahlungen und NRP-Amortisationen empfohlen.</p>
SEM	●	<p><i>Subventionsprozess im Bereich der Sozialhilfe für Asylsuchende / Flüchtlinge (2019: 1,2 Mrd. Franken)</i></p> <p>Die Abteilung Subventionen ist verantwortlich für die Abgeltungen gegenüber den Kantonen im Bereich der Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich. Die Leistungen an die Kantone erfolgen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen quartalsweise, gestützt auf die im Datensystem (ZEMIS) des Staatssekretariats für Migration und den kantonalen Migrationsämtern erfassten Daten. Ziel der Revision war die Beurteilung der Kontrollen, welche zur korrekten Berechnung und Ausrichtung der Globalpauschalen 1 (Asylsuchende) und 2 (Flüchtlinge) sowie der Nothilfe- und Verwaltungskostenpauschale in der Abteilung Subventionen des SEM vorhanden sind. Die Funktionsprüfung bezog sich auf die Abläufe beim Prozess der Berechnung und Auszahlung der Globalpauschalen sowie auf die Kontrolltätigkeiten, die von der Sektion Finanzaufsicht zur Verbesserung der Datenqualität in ZEMIS vorgenommen werden. Das Kontrollbewusstsein ist gut. Die IKS-Prozessdokumentationen sind vorhanden. Die Schlüsselrisiken innerhalb der Prozesse sind beschrieben. Entsprechende Kontrollen sind definiert und in den Abläufen implementiert. Die geprüften Kontrollen sind wirksam.</p>
SEM	●	<p><i>Subventionsprozess im Bereich der Integration (2019: 211,4 Mio. Franken)</i></p> <p>Die Funktionsprüfung bezog sich auf die Prozessabläufe bei der Berechnung und Ausrichtung der Integrationspauschale (IP), der</p>

VE		Schlussfolgerung
		<p>Beiträge im Bereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) sowie der Beiträge für Programme und Projekte von nationaler Bedeutung (PPnB). Das Kontrollbewusstsein ist gut. Die IKS-Prozessdokumentationen sind vorhanden. Die Dokumentation könnte durch das Erstellen einer Risiko-Kontrollmatrix beim Prozess IP optimiert werden. Die Schlüsselrisiken innerhalb der Prozesse werden durch entsprechende Kontrollen abgedeckt. Die Kontrollen sind in den Prozessabläufen definiert und implementiert. Die geprüften Kontrollen sind wirksam.</p>
EDA	●	<p><i>Subventionsprozess (2019: 2,1 Mrd. Franken)</i> Les charges de transfert se sont élevées à 2,1 milliards de francs en 2019. Le système de contrôle interne dans le domaine des subventions et autres contributions est fiable. Les contrôles clés définis dans la gestion des contributions à des projets et la gestion des contributions de base sont appliqués et efficaces. Ils permettent une correcte séparation des fonctions et assurent l'application du principe des quatre yeux. Les instructions comptables ainsi que les reclassifications lors du bouclage annuel ne permettent pas suffisamment de s'assurer que les avances versées dans le cadre de projets à des organisations internationales sont présentées sans anomalie significative distinctement des autres contributions à des tiers en annexe du compte d'Etat. Une adaptation est nécessaire. Lors du bouclage annuel, le CDF attend des unités organisationnelles du DFAE une application plus rigoureuse des instructions de l'Administration fédérale des finances pour la délimitation périodique des charges de projets.</p>
BJ	●	<p><i>Subventionsprozess im Fachbereich Fürsorgerische Zwangsmassnahmen (insgesamt rund 216 Mio. Franken)</i> Das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen (FSZM) vor 1981 sieht vor, dass Opfer beim BJ als zuständige Behörde individuell ein Gesuch um Anerkennung ihrer Opfereigenschaft bzw. um einen Solidaritätsbeitrag einreichen konnten. Die durchgeführten Arbeiten bei der Prüfung der Gesuche und bei der Auszahlung der Solidaritätsbeiträge wurden ordnungsgemäss und dem Gesetz entsprechend ausgeführt. Die in den Abläufen implementierten Kontrollen sind wirksam und ausreichend. Das Gesetz sieht auch vor, dass das BJ weitere Massnahmen im Interesse der Betroffenen ergreifen kann. Selbsthilfeprojekte von Organisationen von Opfern und anderen Betroffenen sowie Projekte anderer Organisationen, die der Selbsthilfe von Opfern und Betrof-</p>

VE		Schlussfolgerung
		<p>fenen dienen, können danach finanziell unterstützt werden. Der Prozessablauf bei der Prüfung der Gesuche um solche Finanzhilfen entspricht den notwendigen Kriterien einer ordnungsgemässen Abwicklung. Die Prüfung der Gesuche sowie die Auszahlung der Finanzhilfen werden korrekt vorgenommen und die entsprechenden Kontrollen sind wirksam.</p>
EFV	■	<p><i>Treasury Prozess (Bestand per 31.12.2019: 36 Mrd. Franken Flüssige Mittel und Finanzanlagen sowie 72 Milliarden Anleihen und Geldmarktbuchforderungen)</i></p> <p>Die Wirksamkeit und die Existenz der Kontrollen im Finanzprozess kann bestätigt werden. Bis auf den Bereich der organisationsweiten Kontrollen sind die Kontrollaktivitäten vollständig dokumentiert. Hingegen kann die Existenz und die Wirksamkeit der ITGC im Treasury Management System Adaptiv 360 nur teilweise bestätigt werden. Schlüsselemente der ITGC wie Berechtigungskonzept, Benutzerkonten, Administratorenrechte, Zugriffsberechtigungen und Vorfallmanagement sind nicht ausreichend geregelt. Ebenso besteht im Bereich der Informationssicherheit Verbesserungspotenzial. Weiter hat die EFK bei der Umsetzung des Projekts TMS 2020 Handlungsbedarf in den Bereichen Qualitäts- und Projektrisikomanagement, Kontrolle der Datenmigration, Fall-Back Szenarien und Alt-Daten Aufbewahrung festgestellt. Im Bereich der IT wurden elf der insgesamt zwölf Empfehlungen abgegeben.</p>
BBL / PSI & EMPA	●	<p><i>IKS Mandatsbuchhaltungen Liegenschaften PSI & EMPA</i></p> <p>Die Prüfung bezog sich auf das IKS in den Mandatsbuchhaltungen Liegenschaften des PSI und der EMPA im Eigentum des Bundes. Die Existenz des IKS sowie auch die Wirksamkeit der identifizierten und geprüften Schlüsselkontrollen konnte bestätigt werden.</p>

Tabelle 3: Erläuterungen zu den IKS-Beurteilungen 2020 (Quelle: EFK)

5.5 Rotationsplanung für die Funktionsprüfungen

Die EFK hat festgelegt, welche finanzrelevanten Geschäftsprozesse in den Jahren 2021 bis 2023 geprüft werden. Die Prüfungsplanung beruht auf einer Risikoanalyse und definierten Wesentlichkeitsgrenzen. Die folgende Tabelle zeigt, in welchem Rechnungsjahr die wesentlichen finanzrelevanten Geschäftsprozesse zur Prüfung vorgesehen sind. Änderungen am aktuellen Planungsstand sind möglich. Die EFK informiert die VE frühzeitig über die geplanten Prüfungen.

Prozess	Positionen der Bundesrechnung	VE	Prüfjahr
übergreifend	Generelle Informatik (IT) – Kontrollen	BIT / FUB	jährlich
	IDPM	EPA	jährlich
	Kreditoren-Workflow	EFV	2022
Fiskalertrag	Fiskalertrag inkl. Forderungen und Wertberichtigungen sowie zeitliche Abgrenzungen		
	– Tabak – und Biersteuer	EZV	2021
	– Einfuhrzölle, MWST-Einnahmen sowie VOC-Abgabe	EZV	2021
	– LSVA / PSVA	EZV	2022
	– Mineralölsteuer / CO ₂ -Abgabe	EZV	2023
	– Verrechnungssteuer / Stempelsteuer (Erhebung)	ESTV	2021
	– DBST (Vorprüfung der Einführung Soll-Prinzip bei Kantonsmeldungen, inkl. automatisierter Kontrollen im relevanten IT-System)	ESTV	2021
	– Abteilung Inkasso oder Abteilung Finanzen	ESTV	2021
	– Verrechnungssteuer / Stempelsteuer (Externe Prüfung)	ESTV	2022
	– DBST (Abteilung Aufsicht Kantone)	ESTV	2022
	– MWST (Erhebung / Externe Prüfung)	ESTV	2022
	– Verrechnungssteuer / Stempelsteuer (Rückerstattung)	ESTV	2023
	Spielbankenabgabe	ESBK	2021
Einnahmen	Entgelte, verschiedener Ertrag, Forderungen inkl. Wertberichtigungen	BLW	2022
		BBL	2023
Personal	Personalaufwand inkl. Rückstellungen und zugehörige Bilanzkonten	ASTRA	2022
		DLZ Pers EPA	2022
		BBL	2022
		EZV	2022
		SECO	2022
		EDA	2023

Prozess	Positionen der Bundesrechnung	VE	Prüfjahr
		VTG	2023
		SEM	2023
Einkauf	Sach- und Betriebsaufwand, Rüstungsaufwand, Verbindlichkeiten sowie zeitliche Abgrenzungen	VTG	2021
		BBL	2021
		SEM	2022
		ASTRA	2022
		ar Immo	2023
Anlagen	Sachanlagen und immaterielle Anlagen inkl. Abschreibungen und passive Rechnungsabgrenzungen sowie Rückstellungen	BBL (ETH)	2021
		VTG	2021
		ar Immo	2022
		BBL	2022
		ASTRA	2023
Subventionen	Anteile Dritter an Bundeserträgen, Entschädigung an Gemeinwesen, Beiträge an eigene Institutionen, Beiträge an Dritte, Beiträge an Sozialversicherungen, Wertberichtigung Investitionsbeiträge, Wertberichtigung Darlehen	BAV	jährlich
		SECO	2021
		BFE	2021
		BLW	2021
		BWO	2021
		SEM	2023
Lager (Vorräte)	Vorräte / Munitionsvorräte inkl. Wertberichtigungen sowie Material- und Warenaufwand	VTG	2022
Treasury (Bundestresorerie)	Finanzanlagen und Finanzverbindlichkeiten, Transitorische Aktiven und Passiven sowie Finanzaufwand und -ertrag	EFV	2022

Tabelle 4: Rotationsplanung für Funktionsprüfungen (Quelle: EFK)

6 Nachverfolgung von Sachverhalten aus früheren Prüfungen

In früheren umfassenden Berichten waren verschiedene Themen erwähnt, die unverändert grosse Bedeutung für die Bundesrechnung haben können. Es gibt aber keine Erkenntnisse, die zu einer wesentlichen Neubeurteilung der Situation führen würden. Die Themenbereiche werden deshalb nur kurz umschrieben.

6.1 Die Aktivierung von Anlagegütern ist zu überprüfen (BABS)

Entsprechend einer Vereinbarung mit der EFV, die letztmals 2012 verifiziert worden ist, wurden in den letzten Jahren die Projektkosten für das Kommunikationssystem Polycom und das Alarmierungssystem Polyalert direkt über die Erfolgsrechnung verbucht. Somit ist keine Aktivierung der materiellen und immateriellen Anlagen erfolgt. Der nicht bilanzierte Restbuchwert dieser Investitionen betrug per 31. Dezember 2019 rund 62 Mio. Franken. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) soll in Zusammenarbeit mit der EFV klären, ob in Zukunft Investitionen in Kernsysteme des BABS zu aktivieren und über die Nutzungsdauer abzuschreiben sind. 2020 wurden hierzu keine massgebenden Arbeiten vorgenommen. 2021 sollte die Überprüfung durch die EFV gestartet werden.

6.2 Finanzierungsleasing der «Ecole polytechnique fédérale de Lausanne» (EPFL)

Die Liegenschaftskomplexe «Quartier Nord» und «Quartier de l'innovation» wurden durch die EPFL mittels eines Finanzierungsleasings erstellt. Spätestens nach Ablauf des Baurechts von 99 Jahren gehen die Liegenschaften ins Eigentum des Bundes über (Heimfall). Wenn die EPFL die Mietverträge nach 30 Jahren nicht verlängert und keine Nachmieter zu gleichwertigen Bedingungen gefunden werden, ist der Bund verpflichtet, die Liegenschaften zu einem vordefinierten Preis zu übernehmen. Eine finanzwirtschaftliche Bewertung der Projekte ist zum Schluss gekommen, dass ein Ausstieg nach 30 Jahren wertmässig vorteilhaft sein könnte. Analysen werden entsprechend einer früheren Empfehlung gegenwärtig vom ETH-Rat vorgenommen. Das Finanzierungsleasing beinhaltet finanzielle Risiken für den Bund. Der Sachverhalt ist in der Bundesrechnung 2020 offengelegt.

6.3 Deckungskapital für die Versicherung von Lokalangestellten des EDA

Für das Lokalpersonal des EDA existiert eine separate Vorsorgelösung im Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsfall (AHI) sowie eine separate Regelung für Abgangsentschädigungen (AE). Das für diese Leistungen notwendige Deckungskapital ist in einem Depotkonto bei der EFV hinterlegt (rund 43,8 Mio. Franken per 31. Dezember 2020). Für diese Leistungen besteht weiterhin keine gesetzliche Grundlage.

6.4 Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL / WTO (EFV)

Per 31. Dezember 2020 beinhaltet die Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL / WTO mehr als 4,6 Mrd. Franken. Sie wurde während der Jahre 2009–2016 mit zweckgebundenen Erträgen aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln geüfnet (Art. 19a des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft, LwG, SR 910.1). Die zukünftige Mittelverwendung ist weiterhin unklar. Entsprechend der Zweckbindung sollen die Mittel für Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit einem allfälligen Freihandelsabkommen mit der EU oder einem WTO-Abkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich eingesetzt werden. Vorläufig wird die Spezialfinanzierung unverändert beibehalten. Der Bundesrat könnte die bestehende Zweckbindung aufheben.

6.5 Deckungsgrad der geschlossenen Vorsorgewerke (EFV)

Der ökonomische Deckungsgrad der geschlossenen Vorsorgewerke sollte in den nächsten fünf bis zehn Jahren über 100 % liegen. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte eine finanzielle Einlage des Bundes in die geschlossenen Vorsorgewerke notwendig werden. Dafür ist zuerst eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Eine Ämterkonsultation zu diesem Vorhaben wird 2021 erwartet. Per 31. Dezember 2020 lag der regulatorische Deckungsgrad der Vorsorgewerke bei 103,1 % (Vorjahr 99,4 %). Demnach besteht kein dringender Handlungsbedarf. Die Höhe einer allfälligen Einlage in die geschlossenen Vorsorgewerke kann momentan nicht verlässlich geschätzt werden.

7 Follow-up von Empfehlungen aus früheren Prüfungen

Im Berichtsjahr konnten die zwei offenen Empfehlungen geschlossen werden:

Ref.	Gegenstand der Empfehlung aus einer früheren Prüfung	Umsetzungsstand der Empfehlung zum Prüfungszeitpunkt der Jahresrechnung 2020
Prüfung: Programm SuPro BeBe SAP, Supportprozesse Benutzer- und Berechtigungsverwaltung SAP		
14473.001	Die EFK empfiehlt dem Programm, auf eine rasche Erarbeitung des Support- und Notfallbenutzerkonzeptes durch die Leistungserbringer IKT hinzuwirken. In die Roadmap sollten, sofern bei Programmende noch nicht fertiggestellt, einerseits die Erarbeitung des Support- und Notfallbenutzerkonzeptes und andererseits die darauf basierende Bereinigung der IT-Supportrollen aufgenommen werden.	<i>Erledigt</i> – Das Support- und Notfallbenutzerkonzept wurde 2020 beurteilt. Die Empfehlung ist beim BIT und bei der FUB ausreichend umgesetzt.
Prüfung der Bundesrechnung 2020		
20132.001	Die EFK empfiehlt der EFV, eine Detailauswertung über das Verhältnis der BVG-Guthaben zu erstellen und entsprechend dem Verhältnis obligatorischer Teil versus nicht obligatorischer Teil zu überprüfen. Die Ergebnisse sollten in die Überlegungen bei der nächsten Festsetzung des Projektionszinssatz Altersguthaben einfließen.	<i>Erledigt</i> – Die Detailauswertung wurde erstellt und die Ergebnisse wurden bei der Festsetzung des Projektionszinssatzes Altersguthaben angemessen berücksichtigt (siehe auch Kapitel 2.4 des vorliegenden Berichts).

Tabelle 5: Pendente Empfehlungen. Die Nummerierung bezieht sich auf das System TM+. (Quelle: EFK)

8 Weitere zu kommunizierende Sachverhalte

8.1 Wesentliche Meinungsverschiedenheiten mit der EFV

In Kapitel 2.3 ist ausgeführt, dass die EFK die in der Finanzierungsrechnung 2020 berücksichtigte Auflösung der Rückstellungen in der Höhe von 1,9 Mrd. Franken als nicht gesetzeskonform beurteilt. Dieses Vorgehen beanstandet sie seit 2017. Die EFV ist demgegenüber der Meinung, dass die Berücksichtigung der Veränderung lediglich eine Änderung der bisherigen Praxis darstellt. Mit der beschlossenen Änderung des FHG zur Vereinfachung und Optimierung der Haushaltsteuerung (19.071 Geschäft des Bundesrates) wird diese Differenz voraussichtlich in der Bundesrechnung 2023 beseitigt werden.

8.2 Keine wesentlichen negativen Feststellungen der kantonalen Finanzkontrollen zur direkten Bundessteuer

Die Kantone prüfen jährlich die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der DBST und die Ablieferung des Bundesanteils. Dies ist im DBG (SR 642.11) geregelt (vergleiche Kapitel 1.2). Die EFK hat die Berichte der kantonalen Finanzkontrollen über die Einnahmen 2019 aus der DBST erhalten. In den Berichten sind keine negativen Feststellungen enthalten, die die EFK für die Bundesrechnung als Ganzes als wesentlich beurteilt hat. Die EFK besitzt keine Kompetenzen, diese Berichterstattungen der Kantone zu überprüfen.

8.3 Strafbare Handlungen, Verstösse gegen Gesetz und andere Rechtsvorschriften, dolose Handlungen

Im PS 240 sind die Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit dolosen Handlungen im Rahmen der Abschlussprüfung definiert. Die Analyse der EFK bezüglich doloser Handlungen und damit verbundenen Fehler im Zusammenhang mit PS 240 basiert auf Befragungen und anderen Prüfungshandlungen. Die EFK erhielt während ihrer Prüfungstätigkeit keine Kenntnisse bezüglich wesentlicher Sachverhalte im Zusammenhang mit strafbaren oder dolosen Handlungen, die eine wesentliche falsche Darstellung der Jahresrechnung 2020 zur Folge haben könnten.

Der PS 250 behandelt die Pflicht des Abschlussprüfers zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften auf den Jahresabschluss. Die Analyse der EFK bezüglich Verstössen gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit PS 250 basiert auf Befragungen und anderen Prüfungshandlungen. Die EFK hat keine Kenntnisse von wesentlichen falschen Darstellungen im Abschluss 2020 aufgrund von Verstössen gegen Gesetze oder anderen Rechtsvorschriften.

8.4 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Entsprechend den Anforderungen von PS 560 hat die EFK die Ereignisse nach dem Bilanzstichtag und deren Auswirkungen auf die Jahresrechnung in Betracht gezogen. Die EFK hat keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag festgestellt.

8.5 Sonstige Informationen

Die EFK muss, basierend auf den Prüfungsstandards, den Bericht zur Bundesrechnung (Teil A) der Staatsrechnung lesen. Dabei muss sie allfällige Widersprüche mit der Jahresrechnung hinterfragen. Es ist jedoch nicht die Aufgabe der EFK, die aufgeführten Abschnitte zu prüfen. Demzufolge gibt sie auch kein Prüfungsurteil über den Inhalt dieser Abschnitte ab.

Anhang 1: Übersicht über die im BIT und in der FUB geprüften finanzrelevanten Systeme

COMEAV	COMEAV ist die Hauptanwendung im Zusammenhang mit der Alkoholsteuer bei der Eidg. Zollverwaltung.
DIFAS	Das Fachanwendungssystem DIFAS bündelt alle fachlichen und allgemeinen Funktionen zur Unterstützung der Mitarbeitenden der Hauptabteilung DVS bei der Vorbereitung und Bearbeitung der relevanten Geschäftsfälle.
E-DEC	E-DEC (Electronic Declaration) ist eine Java-basierende Web-Applikation. In E-DEC deklarieren die Zollbeteiligten Waren für den Import und Export.
EETS (LSVA III)	European Electronic Toll Service (Europäischer Elektronischer Mautdienst EETS).
GSD	Bei der Anwendung GSD (Gemeinsame Stammdaten der EZV) handelt es sich um eine Datenbank für die zentrale Verwaltung, Bearbeitung (Mutationen, Korrekturen) und Bereitstellung von Stammdaten für diverse Applikationen der EZV.
LSVA	Bei der Anwendung LSVA handelt es sich um eine hochverfügbare Informatiklösung für die Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe der LSVA-pflichtigen Fahrzeuge aus dem In- und Ausland.
MEFAS	MEFAS stellt zwei Hauptfunktionen der Steuerverwaltung im Bereich MWST zur Verfügung: die Dossierverwaltung (Dossiersicht der archivierten Dokumente eines MWST-Partners) und die Pendenzenverwaltung.
MinöSt	MinöSt ist eine Applikation der EZV. Das System dient der Erhebung der Mineralölsteuer.
MLI	Das Multi-Layered Interface (MLI) dient als Schnittstelle bei der Datenübermittlung zwischen SAP und den Fakturierungssystemen MinöSt und Tabak Bier. MLI stellt Fakturierungsdaten für SAP zur Verfügung.
MOE	MOE (MWST Online Einreichung) ermöglicht Kunden der ESTV, die periodische MWST-Deklaration elektronisch einzureichen und ist Teil von Fiscal-IT.

PDOS	Die Applikation PDOS (Partnerdossiersystem) ermöglicht der ESTV, sämtliche Informationen, Geschäfte und Dokumente zu einem Partner zusammengefasst abzurufen und ist Teil von Fiscal-IT.
RIBU	Die Applikation RIBU (Risikobeurteilungssystem) ermöglicht der ESTV, die Regeln für die Risikobeurteilung zu verwalten und ist Teil von Fiscal-IT.
ROE	Die Applikation ROE (Radio- und Fernsehen Open Entry System) ermöglicht den Kunden, die Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen online einzureichen und ist Teil von Fiscal-IT.
RTFAS	Das Fachsystem RTFAS ermöglicht den Mitarbeitenden der ESTV die Bearbeitung von Geschäftsfällen der Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen und ist Teil von Fiscal-IT.
SAP	SAP dient als Arbeits- und Führungsinstrument in den Bereichen Personal- und Kostenmanagement, Haushalts- und Rechnungsführung sowie Logistik und Immobilienmanagement.
SDDE	Zur Erfüllung ihrer Aufgaben baute die ESTV eine konsolidierte Scanning-Lösung auf, welche ermöglicht, die Papierformulare einzulesen, die Daten zu erkennen, zu validieren und im Archiv die Bild und Metadaten abzulegen sowie den Fachsystemen die Informationen der Formulare zu liefern.
SUFAS	In SUFAS (Steuerart-unabhängiges Fachsystem) werden vorgelagerte Prozessschritte von allgemeinem Charakter umgesetzt (Geschäftsfallvorbereitung und Stammdatenverwaltung).
TABI	Die Applikation TABI (Tabak + Bier) ist eine integrierte Lösung für die Inlandsbesteuerung, die Rückerstattung, die Registrierung von eingeführten und im Inland hergestellten Tabakfabrikaten sowie die Inlandsbesteuerung von Bier.
TCPOS	TCPOS stellt den Prozess der Kassentransaktion von der Kasse EZV bis zur EFV medienbruchlos zur Verfügung. Finanztransaktionen werden von der physischen Einnahme über die Buchungen in den Kassenbüchern bis zum SAP-System P07 bei der EFV durchgängig, elektronisch und unveränderbar transportiert.
TDCost	Die Applikation TDCost dient dem ASTRA für das Investitionscontrolling beim Bau und Unterhalt von Nationalstrassen.

TSR	TSR ist eine Applikation der EZV zur Abwicklung der Treibstoffzollrückerstattung und CO ₂ -Abgabe (Steuerrückerstattung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, konzessionierte Transportunternehmungen, Industrie und Gewerbe, Berufsfischerei, Naturstein-Abbau und CO ₂ -Abgabe).
VIA	Via ist die offizielle Applikation der Eidgenössischen Zollverwaltung für die Bezahlung der pauschalen Schwerverkehrsabgabe (PSVA).
VOE	VOE (Verrechnungssteuer Online Einreichen) ermöglicht den Kunden der ESTV, ihre Verrechnungssteuer online einzureichen und ist Teil von Fiscal-IT.

Anhang 2: Übersicht über die bedeutsamen Verwaltungseinheiten

VE	Name
202	Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
417	Eidg. Spielbankenkommission
420	Staatssekretariat für Migration
525	Verteidigung
543	armasuisse Immobilien
601	Eidg. Finanzverwaltung
605	Eidg. Steuerverwaltung
606	Eidg. Zollverwaltung
620	Bundesamt für Bauten und Logistik
704	Staatssekretariat für Wirtschaft
708	Bundesamt für Landwirtschaft
725	Bundesamt für Wohnungswesen
802	Bundesamt für Verkehr
805	Bundesamt für Energie
806	Bundesamt für Strassen

Tabelle 5: Übersicht über die bedeutsamen Verwaltungseinheiten (Quelle: EFK)

Anhang 3: Abkürzungen

ar Immo	armasuisse Immobilien
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BIF	Bahninfrastrukturfonds
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
BJ	Bundesamt für Justiz
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BWL	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
BWO	Bundesamt für Wohnungswesen
CCHR EPA	Competence Center Human Resources EPA
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
Covid-19-SBüG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020 über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (SR 951.26)
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
DBST	Direkte Bundessteuer
DLZ	Dienstleistungszentrum
DLZ Pers EPA	Dienstleistungszentrum Personal EPA
DVS	Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgabe
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung

EMPA	Eidgenössische Materialprüfungsanstalt
EPA	Eidgenössisches Personalamt
EpG	Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, SR 818.101)
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
FHAL	Freihandelsabkommen
FHG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, SR 611.0)
FHV	Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (SR 611.01)
FKG	Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, SR 614.0)
FUB	Führungsunterstützungsbasis
GS-VBS	Generalsekretariat – Department für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
HH+RF	Handbuch für die Haushalt- und Rechnungsführung in der Bundesverwaltung
IKS	Internes Kontrollsystem
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards
IR	Interne Revision
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
LWG	Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, SR 910.1)
MinöSt	Mineralölsteuer
MWST	Mehrwertsteuer
NAF	Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds

Pers	Personal
PS	Schweizer Prüfungsstandards (2013)
PSI	Paul Scherrer Institut
PSVA	Pauschale Schwerverkehrsabgabe
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SCI	Système de contrôle interne
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
VE	Verwaltungseinheit
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
VST	Verrechnungssteuer
VTG	Verteidigung
WBF	Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WTO	World Trade Organisation

Priorisierung der Empfehlungen

Die Eidg. Finanzkontrolle priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).